



Verhandlungen des Kantonsrates

Sitzung vom 23. März 2026

Ort und Zeit	Kantonsratssaal Regierungsgebäude, Herisau, 08.15 bis 16.52 Uhr
Anwesend	zwischen 62 und 64 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt	Kantonsrätin Karin Jung, Herisau (ganztags) Kantonsrat Silvio Hutterli, Teufen (nachmittags) Kantonsrätin Astride Bischof, Gais (ab 16.00 Uhr)
Vorsitz	Kantonsratspräsident Hans Koller, Teufen
Ratschreiber	Roger Nobs
Protokollführung	Fabienne Simonetta-Welte

Die Geschäfte werden wie folgt behandelt:

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten
2. Kantonsgericht; Wahl Amtsdauer 2023–2027
3. Kantonsgericht; Wahl Amtsdauer 2023–2027
4. Schlichtungsbehörden; Wahl Amtsdauer 2023–2027
5. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Teilrevision (Anpassung Aufsicht Zivilstandswesen), 1. Lesung
6. EG zum KVG; Teilrevision IPV
7. Parlamentarische Initiative Werner Giezendanner, Teufen und Karin Jung, Herisau; Unveränderte Aufnahme dritte Röhre Rosenbergstunnel (inkl. Zubringer Güterbahnhof) und zweite Röhre Fäsenstaubtunnel in nächsten Bundesbeschluss über den Ausbauschnitt für die Nationalstrassen
8. Postulat Werner Giezendanner, Teufen, Roger Stutz, Teufen und Mitunterzeichnende; Sicherstellung des ungehinderten Verkehrsflusses auf Kantonsstrassen – Koordination mit Kanton und Stadt St. Gallen
9. Postulat Sabrina Obertüfer, Lutzenberg, Max Slongo, Herisau, Jennifer Abderhalden, Speicher, Sandra Weiler, Lutzenberg und Balz Ruprecht, Herisau; Kantonale Strategie zur Förderung der Medienkompetenz an öffentlichen Bildungsinstituten
10. Interpellation Karin Jung, Herisau, Max Slongo, Herisau und Mitunterzeichnende; Aufnahme verletzter Kinder aus Gaza
11. Tätigkeitsbericht 2025 der Finanzkontrolle; Kenntnisnahme
12. Fragestunde vom 23. März 2026

5. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Teilrevision (Anpassung Aufsicht Zivilstandswesen), 1. Lesung

Mit Bericht vom 12. August 2025 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Aufsicht Zivilstandswesen) zuzustimmen.

Mit Bericht vom 17. Dezember 2025 beantragt die Kommission Inneres und Sicherheit (KIS):

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Aufsicht Zivilstandswesen) zuzustimmen.

Kohler–Rehetobel, Referentin der Kommission Inneres und Sicherheit (KIS): Das vorliegende Geschäft beinhaltet eine Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB) zur Aufsicht des Zivilstandswesens. Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass zukünftig nicht nur einzelne Aufgaben, sondern auch die ganze Aufsicht, an einen anderen Kanton übertragen werden kann. Diese Revision entstand aus dem Handlungsbedarf heraus, da die bisherige Stelleninhaberin gekündigt hatte. Die Suche nach Ersatz stellte sich als schwierig dar, da es sich um sehr spezialisierte Aufgaben in einem kleinen Pensum handelt. Mit der nun vorliegenden Revision soll die Grundlage für eine mögliche – nicht eine verpflichtende – Delegation der Aufsicht an einen anderen Kanton geschaffen werden. Heute bestimmt das Gesetz, wer die Aufsicht ausübt, zukünftig soll der Regierungsrat auf Verordnungsstufe bestimmen, wer die Aufsicht ausübt. Die Vernehmlassung hat einerseits Fragen zum Rechtsweg und zur Oberaufsicht aufgeworfen, andererseits auch das Anliegen und die Erwartung an eine beweglichere Organisation der heute im Gesetz vorgegebenen drei Zivilstandeskreise. Die KIS stellt fest, dass der Regierungsrat diese berechtigten Fragen und Anliegen aus der Vernehmlassung aufgenommen und im Bericht und Antrag beantwortet hat: Der Rechtsweg von Verfügungen bleibt auch bei einer Auslagerung der Aufsicht im Kanton. Die Behörde handelt und verfügt «wie eine Ausserrhoder Behörde» nach den Vorgaben des Kantons. Angefochten werden deren Verfügungen bei den Rechtsmittelinstanzen des Kantons. Die politische Oberaufsicht verbleibt wie bisher bei der Geschäftsprüfungskommission (GPK). Auch das Anliegen einer beweglicheren Organisation der Zivilstandeskreise hat die KIS diskutiert und hier weitere Auskünfte des Departements eingeholt. Mit den Antworten konnte die KIS nachvollziehen, dass das Thema der Aufsicht angesichts des Handlungsbedarfs dinglich war und das Geschäft deshalb auf diese Frage beschränkt ist. Das Anliegen nach einer beweglicheren Organisation der Zivilstandeskreise ist verständlich. Es wirft aber Fragen auf, die es separat zu prüfen gilt und angesichts deren Tragweite auf den Gesetzgebungsprozess zu bringen sind. Die Prüfung der Strukturen im Zivilstandswesen ist in der Mittelfristplanung des Departements Inneres und Sicherheit vorgesehen. Die KIS beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den vorgeschlagenen Änderungen im EG zum ZGB zuzustimmen.

Regierungsrätin Alder, Vorsteherin Departement Inneres und Sicherheit: Der Regierungsrat nimmt den

Bericht und den Antrag der KIS zur Teilrevision des EG zum ZGB zur Kenntnis und dankt der Kommission für die sorgfältige Prüfung der Vorlage. Mit dieser gesetzlichen Grundlage wird die Möglichkeit für eine vollständige Delegation der Aufsicht im Zivilstandswesen geschaffen. Es wurde bereits vorhergesagt. Bei der geplanten Gesetzesänderung geht es darum, die rechtliche Grundlage für eine vollständige Übertragung der Aufsicht im Zivilstandswesen an einen anderen Kanton zu erwirken. Mit der bestehenden Vereinbarung aus dem Jahr 2010 soll ein Teil der Aufgaben der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Kantons Appenzell Ausserrhoden an die zuständige Stelle des Kantons St.Gallen, konkret das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht, übertragen werden. Die noch verbleibenden Aufgaben sollen ebenfalls übertragen werden, sobald die entsprechende rechtliche Grundlage für eine Delegation vorliegt. Die Vorlage verpflichtet den Kanton aber nicht zu einer vollständigen Delegation, gibt ihm aber die entsprechende Möglichkeit. Die folgenden drei Punkte stehen im Fokus. Erstens die Frage, ob im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden soll, dass sich die Delegation nur auf die fachliche Aufsicht beschränkt, während die politische Oberaufsicht im Kanton verbleibt. Der Regierungsrat hat darauf verzichtet, da die Zuständigkeiten bereits im geltenden kantonalen Recht geregelt sind. Die politische Oberaufsicht verbleibt im Kanton. Zweitens wird die praktische Umsetzung angesprochen, etwa bei Kommunikation, Aktenführung oder Fristen. Hier erwartet die Kommission klare Regelungen in der künftigen Vereinbarung mit dem Kanton St.Gallen. Der Regierungsrat wird diese Erwartung in die Vertragsverhandlungen aufnehmen. Drittens wurde die Transparenz der finanziellen Auswirkungen thematisiert. Konkrete Kosten können erst im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Vereinbarung ausgewiesen werden. Ziel ist eine kostenneutrale Lösung für den Kanton, und dieser ist, Stand heute, im Bereich des Möglichen. Die Vorlage wurde bewusst eng gefasst, damit der Dringlichkeit nachgekommen wird, um für das Amt für Inneres eine zeitnahe und gute Lösung zu ermöglichen. Denn die geplante Delegation erfolgt aus sachlicher Notwendigkeit. Nach dem Weggang der bisherigen Stelleninhaberin hat diese Aufsichtsfunktion trotz mehrfacher Ausschreibungen nicht wieder besetzt werden können. Derzeit wird die Aufgabe übergangsweise durch eine externe Fachperson wahrgenommen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

Kaufmann–Waldstatt, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Die Fraktion der FDP.Die Liberalen ist einstimmig dafür, die Teilrevision des EG zum ZGB anzunehmen. Die Sachlage ist aus der Sicht der Fraktion klar: Nach der Kündigung der zuständigen Amtsinhaberin und der daraus entstehenden grossen Lücke im «Know-how» der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen herrscht Handlungsbedarf. Eine Fachkraft für dieses kleine Pensum zu finden, scheint aussichtslos, die bereits seit 2011 bestehende Zusammenarbeit mit dem Kanton St.Gallen auszubauen hingegen ist naheliegend. Dies bedarf allerdings einer Gesetzesänderung, der zuzustimmen ist, da aus Sicht der Fraktion keine Einwände ersichtlich sind. Eine Springerin würde mehr kosten. Die Zuständigkeiten blieben klar, der Kanton Appenzell Ausserrhoden würde die gesetzliche Oberaufsicht behalten, da vertragliche Regelungen das Gesetz nicht aufheben. Der Kanton St.Gallen kann den kleinen Bereich problemlos übernehmen und würde dies gemäss seiner Zusicherung auch tun. Hier wäre das nötige grosse Fachwissen nach wie vor vorhanden, was als Aufsichtsbehörde nötig ist, um den bereits im Bericht und Antrag der KIS erwähnten Aufgaben gerecht zu werden. Sogar das Problem der fehlenden Stellvertretung wäre gelöst. Einzig die finanziellen Auswirkungen können leider noch nicht klar prognostiziert werden. Dieses fehlende Puzzlestück erwartet die Fraktion der FDP.Die Liberalen in der 2. Lesung. Dass man mit diesem Problem der Aufsicht über das Zivilstandswesen nicht allein dasteht, zeigt sich dadurch, dass auch andere kleine Kantone diesen Bereich an ihre grösseren Nachbarn übertragen, haben: Beispiele sind der Kanton Obwalden und der Kanton Nidwalden an den Kanton Luzern oder der

Kanton Schwyz an den Kanton Zürich. Aus all diesen Gründen ist die Fraktion einstimmig der Meinung, dass auf das Geschäft einzutreten und der Teilrevision des EG zum ZGB zuzustimmen ist.

Weiler–Lutzenberg, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Die Fraktion der Parteiunabhängigen würdigt die vorliegende Vorlage und bringt dabei ihr Anliegen ein. Diese betreffen die Kostenfolge der Aufsicht, Oberaufsicht und die Überlegung zu den Zivilstandeskreisen. Die Fraktion hält fest, dass die Zivilstandesangelegenheit eine Bürgernähe erfordert. Zum Beispiel bei persönlichen Angelegenheiten, wie Trauungen. Dass die Aufsicht an einen Kanton delegiert werden kann, erscheint nachvollziehbar. Es handelt sich aber einmal mehr um eine Kompetenz, die vom Kantonsrat an den Regierungsrat übertragen wird. Dies führt zu einer gewissen Verschiebung der Einflussmöglichkeiten. Bezüglich der Kostenfolge der Vorlage ist festzustellen, dass die vorliegenden Informationen unzureichend sind. Es fehlen klare Angaben und selbst die Grössenordnung des betroffenen Pensums wird nur umrissen. Auch wenn nicht von grossen Mehrkosten ausgegangen wird, erwartet die Fraktion der Parteiunabhängigen hier mehr Transparenz. Hinsichtlich der Oberaufsicht erkennt die Fraktion, dass sie durch die GPK weiterhin besteht. Die Fraktion hat folgendes Anliegen aus der Vernehmlassung diskutiert: Weshalb wird in der Vorlage nicht auch die Teilung der Zivilstandeskreise auf Verordnungsebene geregelt? Die Fraktion kann die Haltung des Regierungsrates, dass dies eine breitere Prüfung und Diskussion erfordert, nachvollziehen. Die Fraktion der Parteiunabhängigen tritt einstimmig auf die Vorlage ein und stimmt der Teilrevision des EG zum ZGB zu.

Wigger–Heiden, im Namen der SP-Fraktion: Die SP-Fraktion teilt die Ansicht von Regierungsrat und Kommission, dass die Auslagerung der Aufsicht über das Zivilstandswesen sachlich und organisatorisch sinnvoll ist. Auslöser ist der Wegfall von fachlichen Kompetenzen, die im Rahmen eines kleinen Teilpensums nur schwer ersetzbar sind. Aufgrund dieses Handlungsdrucks – so die Begründung des Regierungsrates – steht ausschliesslich die Delegation der Fachaufsicht des Zivilstandswesens im Fokus der Teilrevision. Die Gesetzesanpassung entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben. Die Praxis anderer Kantone zeigt, dass sich die Delegation der Fachaufsicht gerade für kleine Kantone bereits bewährt hat. Der SP-Fraktion ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass ein noch abzuschliessender Vertrag, beispielsweise mit dem Kanton St.Gallen, die Verantwortlichkeiten in Bezug auf die politische Aufsicht konkretisiert werden. Denn im Minimum braucht es dazu Überlegungen, auf welche Art und Weise der Regierungsrat die Oberaufsicht einer Behörde in einem anderen Kanton wahrnehmen will. Es wäre wünschenswert, wenn der Regierungsrat für die 2. Lesung dazu Erläuterungen zur Verfügung stellen würde. Die in Aussicht gestellte Kostenneutralität für Kanton und Gemeinden kann tatsächlich erst im Rahmen eines abgeschlossenen Vertrages sowie der damit in Aussicht gestellten Reorganisation im Departement des Inneren und Sicherheit beurteilt werden. Hier erwartet die SP-Fraktion, dass sich der Regierungsrat an seine eigenen Vorgaben hält. Die SP-Fraktion ist für Eintreten und nimmt die Vorlage in 1. Lesung einstimmig an.

Ruprecht–Herisau, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP/GLP: Es ist schon viel Aufwand für wenige Änderungen, insbesondere wenn man mit einer externen Fachperson eine zwischenzeitliche Lösung gefunden hat. Die Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung in 1. Lesung gemäss dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine anfällige Delegation der Aufsicht des Zivilstandswesens an einen anderen Kanton, so zum Beispiel an den Kanton St.Gallen. Dieser verfügt über das entsprechende Fachwissen. Dies erscheint der Fraktion der Mitte/EVP/GLP sachlich und

organisatorisch zweckmässig. Die Fraktion unterstützt Massnahmen, die die Qualität und die Effizienz steigern, und steht der Zusammenarbeit mit den Nachbarn offen gegenüber.

Rechsteiner–Herisau, im Namen der SVP-Fraktion: Die vorliegende Teilrevision des EG zum ZGB zur Anpassung der Aufsicht im Zivilstandswesen ist sinnvoll und zeitgemäss. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind pragmatisch ausgewogen und berücksichtigen die Bedürfnisse des Kantons, der Gemeinden und der Bevölkerung gleichermassen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zu einem effizienten, funktionierenden Zivilstandswesen geleistet. Die SVP-Fraktion unterstützt die Vorlage einstimmig und bedankt sich bei allen Beteiligten für ihre sorgfältige Ausarbeitung.

Regierungsrätin Alder: Vielen Dank für die breite Zustimmung zu dieser Vorlage, welche für das Departement wichtig ist. Tatsächlich ist es so, wie Kantonsrat Ruprecht–Herisau es gesagt hat: Es gibt viel Aufwand. Trotzdem ist es wichtig, da auch die externen Fachpersonen voraussichtlich proportional mehr kosten als die zukünftige Lösung, die der Kanton haben wird. Ich beginne bei der Fraktion der FDP. Die Liberalen und der Fraktion der Parteiunabhängigen, die sich vor allem noch mehr Kostentransparenz gewünscht haben. Dies kann der Regierungsrat in der nächsten Lesung aufzeigen, wenn man hoffentlich schon ein bisschen fortgeschritten ist bei der Verhandlung bezüglich der Vereinbarung. Grundsätzlich kann der Regierungsrat dem gerne entgegenkommen. Kantonsrätin Weiler–Lutzenberg hat gesagt, dass die Kompetenz vom Kantonsrat zum Regierungsrat übergeht. Da muss ich sagen, dass die Oberaufsicht jetzt schon in der Verordnung Zivilstandswesen des EG zum ZGB geregelt ist und das wird auch in Zukunft so sein. Zur SP-Fraktion und zur Konkretisierung der Aufsicht: Das ist etwas sehr Wichtiges, das nehme ich gerne auf für die 2. Lesung, damit auch Ausführungen und Erläuterungen dazu gemacht werden können.

Kohler–Rehetobel: Ich nehme die Erwartungen aus den Fraktionen für die KIS auf, bezüglich Transparenz der Kosten und auch die Fragen, der SP-Fraktion hinsichtlich Oberaufsicht auf, sodass man da noch mehr Grundlagen für die 2. Lesung hat. Ich glaube, dass die Voten sowohl aus der SP-Fraktion als auch aus der SVP-Fraktion, zeigen, dass es eine sachliche und organisatorisch sinnvolle Vorlage ist. Es gibt auch die Antwort auf die Frage, inwiefern es sich hier um eine Verschiebung der Einflussmöglichkeiten handelt. Da ist die KIS der Meinung, dass es in dem Rahmen, in dem die fachliche Aufgabe im Vordergrund steht und es ein eingeschränktes Gebiet ist, sehr vertretbar ist. Die Fraktion der Mitte/EVP/GLP hat auch gesagt, dass der Bedarf, jetzt eine Lösung zu schaffen, die eine gewisse Stabilität ermöglicht und nicht an einer einzigen Person hängt, vorhanden ist.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung wird nicht benutzt.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Anpassung Aufsicht Zivilstandswesen) in 1. Lesung mit 63:0 Stimmen bei einer

Enthaltung zu.

6. EG zum KVG; Teilrevision IPV

Mit Bericht vom 28. Oktober 2025 beantragt der Regierungsrat:

- 1 auf die Vorlage einzutreten
2. und der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 10. Februar 2026 beantragt die Kommission Gesundheit und Soziales (KGS):

1. auf die Vorlage einzutreten
2. und der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in 1. Lesung nicht zuzustimmen und die Vorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, die Rolle der Gemeinden und der SOVAR in der Umsetzung zu prüfen und zu bereinigen, eine möglichst hohe digitalisierte Abwicklung der Berechnung, Verfügung und Rückvergütung der IPV einzuführen sowie den Beitrag der Antragsstellenden in diesem digitalisierten Prozess zu klären. Des Weiteren sollen eine Meldepflicht bei signifikanter Einkommenserhöhung sowie das Recht auf eine Neuberechnung der IPV bei signifikanter Einkommensminderung berücksichtigt werden.

Steinhauer–Herisau, Präsident der Kommission Gesundheit und Soziales (KGS): Die KGS beleuchtet zu Beginn der Debatte zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) gerne drei zentrale Aspekte und gibt damit einen Überblick über ihre Gedankengänge: Erstens ist Eintreten aus Sicht der KGS äusserst wichtig. Eintreten ist für die KGS unbestritten. Die vorhandenen Mittel für die Prämienverbilligung müssen künftig breiter verteilt werden. Dazu braucht es einen Systemwechsel. Mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben kann eine breitere Verteilung nicht erreicht werden. Deshalb soll der Kantonsrat Kompetenzen an den Regierungsrat abtreten, um flexibler auf die tatsächlichen Gegebenheiten reagieren zu können. Die KGS unterstützt diese Veränderung. Die KGS weist darauf hin, dass sich mit dem indirekten Gegenvorschlag zur abgelehnten Prämientlastungsinitiative die Bundesgesetzgebung massgeblich geändert hat. Neu sind die Kantone gefordert. Ich zitiere Art. 65 Abs. 1^{ter} (SR 832.10) aus dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG): «Jeder Kanton legt fest, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf.» Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist mit Verweis auf diesen Artikel vom Sozialziel die Rede. Seit dem 1. Januar 2026 gilt auch eine zweite entsprechende KVG-Änderung, wonach neu der Bund einen Mindestanteil der Kantone an der individuellen Prämienverbilligung (IPV) vorschreibt. Diese Vorgaben schränken die kantonale Selbstbestimmung ein: Zwar kann der Kanton den zulässigen Prämienanteil, welcher dieser am verfügbaren Einkommen haben darf, festlegen – der Minimalbeitrag an die IPV wird sich aber zwingend an der Prämienentwicklung orientieren. Zweitens: Zum Zeitpunkt der Behandlung in der KGS lagen trotz ausdrücklicher Nachfrage keine Unterlagen zur Definition des Sozialzieles oder der neuen Begrifflichkeiten vor. Die Nachreichung am 6. März 2026 kam für die Kommissionsmitglieder zu spät, um in der Kommission vertieft berücksichtigt werden zu können. Zumal es mit dem Vermerk zugestellt wurde, dass es unter das Kommissionsgeheimnis fällt. Das heisst, dass es für die Diskussion im Kantonsrat nicht verwendet werden darf.

Umso erstaunlicher und irritierender ist es für die Kommissionsmitglieder, dass dasselbe Dokument eine Woche vor der Kantonsratssitzung an alle Fraktionspräsidien versendet wurde. Eine Aufschiebung des Geschäftes mit Behandlung in der Maisitzung wäre daher sinnvoll gewesen, was aber nicht der Fall war. Drittens weist der vorliegende Gesetzesentwurf, da komme ich zum Inhalt, aus Sicht der KGS klare Defizite auf: Die Definition des Sozialzieles ist bis heute nicht klar definiert. Wie bereits erwähnt, lagen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung keine Details vor. Inzwischen sind zumindest Entwürfe zugestellt worden, für welche die KGS bisher noch keine klare Meinung fassen konnte. Der Bund legt im KVG fest, dass das verfügbare Einkommen für die Berechnung der IPV massgebend ist. In den nachgereichten Dokumenten wird dieser Begriff zwar definiert, aber nur teilweise in Beziehung zu den anderen Einkommensbegriffen gesetzt. Für die KGS ist unbestritten, dass diese Begrifflichkeiten im Gesetz konkretisiert und mittels Modelberechnungen sowohl auf individueller Ebene als auch in Bezug auf die kantonalen Auswirkungen erläutert werden müssen. Es muss aber auch klar sein, wie viele Personen an der IPV partizipieren. Dies ist auch wesentlicher Inhalt des überwiesenen KGS-Postulats vom Oktober 2024. Die KGS fordert eine effiziente, bürgerfreundliche und verwaltungsarme Umsetzung insbesondere bei der Antragsstellung für die IPV. Technisch und datenschutzrechtlich wäre ein direkter Datenaustausch zwischen Steuerverwaltung und Versicherung der Sozialversicherung Appenzell Ausserrhodens (SOVAR) möglich, was erhebliche Einsparungen und weniger Bürokratie bedeuten würde. Dieser Punkt fand im Austausch mit dem Regierungsrat bisher wenig Anklang. An dieser Stelle soll nochmals betont werden, dass es nicht um eine Vollautomatisierung ohne explizite Zustimmung durch den Antragssteller geht, sondern um einen unkomplizierten Austausch zwischen den betroffenen Akteuren und entsprechend Verzicht auf Doppelanforderungen und händische Nachführungen der Daten. Die Rolle der Gemeinden und der SOVAR hat sich bereits im letzten Jahr durch einen veränderten Antragsprozess deutlich verändert. Dies sollte aus Sicht der KGS im Gesetz klarer abgebildet werden. Die KGS verlangt, dass sich die kantonalen IPV-Zahlungen an die Versicherer an den effektiv bezahlten Prämien orientieren und diese nicht übersteigen dürfen. Andernfalls müssen Überschüsse an den Kanton zurückerstattet werden. Von Seiten KGS ist dies gesetzlich festzuhalten. Aus Sicht der KGS muss eine Meldepflicht der IPV-Bezüger eingeführt werden bei signifikanten Einkommensveränderungen, analog zu den Ergänzungsleistungen. Die gesetzlich vorgesehene Rückvergütung von Amtes wegen wird aktuell nicht umgesetzt. Die aufgeführten Punkte betreffen nicht nur Artikel, welche in dieser Teilrevision enthalten sind, sondern weitere Gesetzesartikel. Aus Sicht des Rechtsdienstes der Kantonskanzlei ist der Eingriff daher zu tief, um die geforderten Anpassungen auf die 2. Lesung einzufügen und zu beraten. Entsprechend wurde der Ratschlag einer Rückweisung als zielführenden Weg empfohlen. Vor diesem Hintergrund hat die KGS den Rückweisungsantrag beschlossen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass keine neue Vernehmlassung notwendig wäre und die Einführung sich lediglich um ein Jahr auf 2028 verzögern würde. Ich komme zum Schluss und wiederhole: Die KGS hatte zum Abgabetermin für den Bericht und Antrag keinerlei Kenntnis der wegweisenden Fakten seitens des Bundes. In den letzten 14 Tagen sind immer mehr Informationen publik gemacht worden und diese werden jetzt aufgearbeitet. Erstaunlich ist dazu festzuhalten, dass die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zum Sozialziel nach Art. 65 Art. 1^{ter} KVG (SR 832.10) auf den Januar 2026 datiert sind, der KGS aber erst so spät zur Verfügung gestellt wurden. Grundsätzlich unterstützt die KGS die Ausrichtung des neuen Gesetzes, welche dem Kantonsrat die Definition des Sozialzieles übergibt und das «Feintuning» dem Regierungsrat überlässt. Die KGS sieht in verschiedenen Punkten weiteres, notwendiges Verbesserungspotential, insbesondere bei der Digitalisierung und dem Datenaustausch. Ob diese Punkte im Rahmen einer verbindlichen Zusage durch den Regierungsrat im Sinne von, dass die genannten Punkte in der 2. Lesung berücksichtigt werden, adäquat behandelt werden

können, ist die Frage, die sich entsprechend stellt. Vor dieser Überlegung ist die KGS gespannt auf die Ausführungen des Regierungsrates. Ohne eine entsprechende verbindliche Zusage wird die KGS eine Rückweisung des Gesetzes beantragen.

Regierungsrat Balmer, Vorsteher Departement Gesundheit und Soziales: Am 1. Januar 1996, also vor 30 Jahren, ist die obligatorische Krankenversicherung in Kraft getreten. Mit dieser Inkraftsetzung war bereits klar, dass ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung unterstützt werden muss, um dem gesetzlichen Muss, eine Prämienversicherung zu zahlen, überhaupt nachkommen zu können. Mit der Inkraftsetzung ist auch die IPV in Kraft getreten. Es ist ein Instrument, welches in einem engen Zusammenhang mit der Verpflichtung steht, dass jeder und jede von uns eine obligatorische Krankenversicherung abschliessen muss. Dies trifft nicht nur auf die Leute zu, die in der Schweiz ständig wohnhaft sind. Nein, sogar Leute, die sich touristisch über mehrere Monate in der Schweiz aufhalten, müssen eine Versicherung abschliessen. Alle Leute, auch durch die Zuwanderung, auch aus dem Asylbereich, müssen eine Versicherung abschliessen. Dies, dass, wenn ihnen etwas in der Schweiz zustösst, eine Kostendeckung der Behandlungen gewährleistet wird. Es ist eine Kopfprämie und nicht eine einkommensabhängige Prämie. Es ist somit unabhängig davon, wie viel jemand verdient, eine Prämienlast, die da ist, und zwar nicht unerheblich. Die Zahlen von letztem Jahr, ich komme dann noch einmal in Bezug auf das frei verfügbare Einkommen, um Ihnen einmal eine Nummer zu geben, sind allen bekannt. Wenn im September, und das sind nicht die schönsten Tage als Gesundheitsdirektor, zusammen mit dem Bund die neue Prämie für das neue Jahr verkünden werden. Eine durchschnittliche Familie im Kanton Appenzell Ausserrhoden, das heisst zwei Erwachsene und zwei Kinder, hat letztes Jahr 12'400 Franken Prämie bezahlt. Dies unabhängig davon, wie hoch das Haushaltseinkommen ist. Die IPV braucht es. Da haben der Regierungsrat und die Kommission den grossen gemeinsamen Nenner. Das kantonale EG zum KVG regelt die Auszahlung der Prämienverbilligung. Es ist also ein technokratisches Auszahlungsgesetz. Ganz klar, und da hat der Regierungsrat einen weiteren gemeinsamen Nenner mit der Kommission: Das Gesetz ist seit Jahren massiv revisionsbedürftig. Über den Revisionsbedarf erlauben Sie mir gewisse Ausführungen. Schon im Jahr 2020 hat mein Departement, das Departement Gesundheits- und Soziales, eine tiefgreifende Revision beabsichtigt. Die Gesetzesrevision war bereits projektiert. Das Gesetz wurde 2017, also drei Jahre zuvor, letztmals revidiert. Diese Revision, welche drei Jahre zuvor getätigt worden war, hat mit dem Anstieg der Prämien nicht mehr übereingestimmt. Die Revision 2020 beziehungsweise 2021 wurde wieder verworfen, da klar wurde, dass auf Bundesebene absehbare Änderungen kommen. Dies einerseits durch parlamentarische Vorstösse aus beiden Parlamentskammern, Ständerat und Nationalrat, am relevantesten aber war die nationale Prämientlastungsinitiative der SP-Fraktion. Nach langer parlamentarischer Beratung hat sich das Parlament am 29. September 2023 entschieden, dieser Initiative, wie es auch der Kommissionspräsident bereits ausgeführt hat, einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Am 9. Juni 2024, also nicht einmal vor zwei Jahren, hat die Schweizer Stimmbevölkerung die Initiative mit 55.5 % abgelehnt und der Kanton Appenzell Ausserrhoden mit 69.6 %. Damit war klar, dass der indirekte Gegenvorschlag automatisch zum Tragen kommt. Wegen einer Abstimmungsbeschwerde auf Bundesebene hätte die Referendumsfrist des indirekten Gegenvorschlages bis zum 9. Januar 2025, also fast ein halbes Jahr, verlängert werden müssen. So lange ging auf Bundesebene nichts mehr. In der Zwischenzeit, also bereits ab Juni 2024 und in der Annahme, dass der indirekte Gegenvorschlag zum Tragen kommt, hat das Departement Gesundheit und Soziales zügig die Revision des EG zum KVG vorangetrieben. Aus Sicht des Regierungsrates ist das heutige EG zum KVG, entschuldigen Sie die Wortwahl, dermassen unbrauchbar. Es geht mittlerweile, und das ist eine ganz wichtige Zahl heute Morgen,

um knapp 40 Mio. Franken, die zusammen mit dem Bund an die Bevölkerung ausbezahlt werden. Es ist also dermassen gewichtig, dass eine möglichst zügige Revision angestrebt werden sollte. Was ist am heutigen Gesetz zu bemängeln? In aller Deutlichkeit muss ich sagen, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden im Vergleich zu den anderen Kantonen und im Vergleich zur Bevölkerungsgrösse nicht zu wenig Geld für die IPV budgetiert und ausgegeben hat. Nein, das Problem ist, und der Kommissionspräsident hat das auch gesagt, und auch hier hat der Regierungsrat mit der KGS einen gemeinsamen Nenner, dass es ungeschickt verteilt wird. Eine überdepartementale Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Departements, der Steuerverwaltung sowie der SOVAR, simuliert gegen Ende des Jahres die möglichst effiziente Verteilung der IPV-Gelder. Ziel ist es, einerseits einen adäquaten Betrag pro Kopf ausbezahlen und andererseits möglichst einem grossen Anteil der Bevölkerung IPV zukommen zu lassen. In der Simulation werden zuhanden des Regierungsrates die Werte der Parameter berechnet, die der Regierungsrat jeweils in der Regierungsratssitzung beschliesst. Dies immer eine Woche nachdem Sie in diesem Saal im Dezember den Voranschlag und die damit für die IPV vorgesehenen Gesamtbeträge beziehungsweise Gelder bestimmt haben. Seit Jahren zeigt sich das gleiche Bild. Um eine möglichst grosse Gruppe der Bevölkerung mit IPV zu erreichen, sind die im Gesetz verankerten Parameter zu starr. Das Gesetz verursacht eine sehr ungeschickte Auszahlung. Das bedeutet, dass jene Personen, die IPV bekommen, im Vergleich zu anderen Kantonen eine der höchsten Pro-Kopf-Beträge erhalten, obwohl die Prämienlast im schweizweiten Vergleich im Kanton Appenzell Ausserrhoden noch weit unter dem Durchschnitt liegt. Der Kanton hinkt im Prozentsatz, das heisst, wie viel Prozent der Kantonsbevölkerung IPV erhalten, im Vergleich mit den anderen 25 Kantonen weit hinterher. Die Lösung des Regierungsrates ist mehr Flexibilität im Gesetz, auch damit die Parameter des Gesetzes in die Verordnung verschoben werden können. Eine Verordnung kann zügig angepasst werden. Ein fiktives Beispiel: Wenn das Gesetz oder die Parameter wieder am Anschlag sind, kann in der gleichen Sitzung, in welcher per Regierungsratsbeschluss die Parameter angepasst werden, der Regierungsrat diese auf Ebene der Verordnung anpassen. Sie wissen alle, dass eine Veränderung des Gesetzes zwei Jahre dauern kann. Ich führe Ihnen dies alles aus, um Ihnen den hohen Revisionsbedarf aufzuzeigen. Ich habe grosses Verständnis für die Kritik daran, dass der Regierungsrat die Gesetzesrevision mit einem dermassen hohen Tempo vorantreibt, ohne dass bereits jetzt alle Eckwerte und Auswirkungen in der Vorberatung der Kommission oder der heutigen Lesung klar sind. Diese Kritik sehe ich. Es ist aber eine Abwägung zwischen einer frühen Phase, alles verfügbar und berechenbar zu haben, oder einem Vorantreiben und Nachliefern, so wie es jetzt geschieht. Ich erlaube mir die Zwischenbemerkung: Ich verteile Ihnen lieber die Entwürfe der Bundesverwaltung zügig. Zuerst wurden sie nur an die Kommission verteilt. Der Regierungsrat hatte diese Entwürfe noch nicht im Januar erhalten, nur weil dieses Datum darauf steht. Dies bedeutet nicht, dass die Kantone diese bereits im Januar erhalten haben. Dies ist eine wichtige Klarstellung. Das Departement hat schnell, nämlich zwei Tage nach Erhalt, die Entwürfe der Kommission gegeben. Nachdem es dermassen viele Fragen aus den Fraktionen gab, habe ich mich entschieden, dass der Entwurf an alle Fraktionen herausgehen soll. Ich erhalte lieber einen «Rüffel» der Bundesverwaltung als eine Rückweisung einer so dringlich notwendigen Gesetzesrevision. Diese Risikoabwägung muss man manchmal machen. Nichtsdestotrotz bitte ich um Einordnung, was noch fehlt. Der Bund hat mittlerweile, wie angesprochen, den Entwurf zu einer Definition des frei verfügbaren Einkommens versendet. Jetzt sollten Sie eigentlich alles haben. Aufgrund der Erfahrung ist davon auszugehen, dass der Bundesrat diesen Entwurf so eins zu eins beschliesst. Alles andere, und das kann man sagen, wäre eine sehr grosse Überraschung. Das zweite, was aus Sicht des Regierungsrates noch fehlt, sind die finanziellen Auswirkungen, die der Kantonsrat durch die Festlegung des Sozialziels bewirkt. Mit der Definition des frei verfügbaren

Einkommens kann das Departement zusammen mit der Steuerverwaltung und der SOVAR simulieren, welchen Prozentsatz der Prämienlast zum frei verfügbaren Einkommen, wie viel IPV-Mittel benötigt. Diese Simulation ist eine Abstufung von möglichen Prozentsätzen. Ein Mindestprozentsatz, wie es das Bundesgesetz vorschreibt und wie es der Kommissionspräsident angesprochen hat, muss eingehalten werden. Man muss eine Auswahl haben, wie viel Prozent welche Beträge verursachen würden. Dies wird Ihnen der Regierungsrat selbstverständlich auf die 2. Lesung vorlegen. Damit könnte aus Sicht des Regierungsrates eine notwendige Inkraftsetzung immer noch auf den 1. Januar 2027 umgesetzt werden. Das EG zum KVG kann nicht wie andere Gesetze unterjährig in Kraft gesetzt werden. Man kann nur immer auf Anfang des Jahres arbeiten. Wenn man nicht auf den 1. Januar 2027 hinarbeitet, dann ist der nächstmögliche Termin der 1. Januar 2028. Ich bitte Sie um Verständnis für dieses Tempo. Man spricht hier, wie bereits gesagt, von knapp 40 Mio. Franken, die man verteilen muss. Sie wissen von der nicht sehr guten finanziellen Situation des Kantons, aber auch der Bundeskasse. Gleichzeitig, und das ist mir ganz wichtig mit dem Hut als Sozialdirektor, wissen Sie auch um die immer weiter steigenden Prämien. Das ist eine Realität, auch in den nächsten Jahren. Dies kann ich Ihnen schon heute schon hieb- und stichfest sagen: Die Prämien werden sich vielleicht ein bisschen abschwächen mit der einheitlichen Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) und allem Drum und Dran. Im Grundsatz kennen die Prämien nur eine Richtung: nach oben, nach oben und nach oben. Mit dem fehlerhaften Gesetz wird immer weiter Geld hineingetan, da, wenn das Prinzip weitergemacht werden soll, und diese Haltung der Regierungsrat auch hat, dass das IPV-Budget mit der ansteigenden Prämienlast übereinstimmen soll. Wenn man es auf den 1. Januar 2027 nicht schafft, und erste Berechnungen zeigen, dass es auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden im Jahr 2027 wieder ungefähr einen Anstieg von 5 % – 7% geben wird, gibt man wieder mehr Geld hinein, 1 – 2 Mio. Franken mehr, und dann erreicht man fast keine Personen mehr. Der Pro-Kopf-Betrag wird einfach grösser. Eigentlich müsste man wirklich sagen: So weh es tut, wenn man jetzt nicht vorwärtsmacht mit den Inkraftsetzungen auf das Jahr 2027, dann muss man ungesehen vom Prämienanstieg, nicht mehr das Budget erhöhen auf das Jahr 2027, sondern das Geld muss eingesetzt werden. Wenn das Gesetz revidiert ist und wenn die Bevölkerung einen Auftrag gibt, etwas zu machen, wird etwas gemacht, aber sicher nicht in dieses fehlerhafte System noch mehr Geld hineinstecken. Dies will der Regierungsrat nicht. Er sieht die Last der Bevölkerung. Mit dem Prämienwachstum und diesem wollte man entsprechen, indem man so zügig wie möglich die gesetzlichen Grundlagen anpasst. Schneller, und das sehen Sie, ging es nicht mehr. Sie kritisieren bereits jetzt das Tempo, und dafür habe ich grosses Verständnis. Schneller ging es nicht mehr. Der 1. Januar 2027 ist der erste mögliche Termin, aber auch der dringliche Termin. Ich bitte Sie, dass Sie diese Güterabwägung mit der Regierungsratsbank teilen. Ein weiterer Kritikpunkt, und dieser ist völlig berechtigt, ist der Aufwand der bezugsberechtigten Personen, um überhaupt die Prämienverbilligung zu erhalten. Ich habe grosses Verständnis für diese Kritik. Heute müssen die antragstellenden Personen in der Tat einen unverhältnismässigen Aufwand leisten. Sie müssen das Gesuch ausfüllen, und einreichen, und die letzte Steuerveranlagung als Bemessungsgrundlage einreichen. Mit dem revidierten Gesetz wird dieser Prozess deutlich effizienter. Da jetzt eine Gesetzesgrundlage entsteht, ist ein automatischer Informationsausfluss der Steuerverwaltung direkt an die SOVAR möglich, ist und so muss nur ein einfaches Gesuch ausgefüllt werden und alles andere erfolgt automatisiert ab mit der Vollzugsstelle SOVAR. Die KGS führt in ihrem Bericht und Antrag auf S. 5 sowie im Rückweisungsantrag drei Forderungen aus. Die ersten beiden Forderungen erhalten vom Regierungsrat eine klare Zustimmung. Er nimmt sie gerne auf und präsentiert Ihnen dazu in der 2. Lesung einen konkreten Vorschlag beziehungsweise eine Prozessbeschreibung. Auch die dritte Forderung kann man aus Sicht des Regierungsrates stellen. Ich werde mich dazu aber noch detaillierter in der

Detailberatung äussern. Mit Blick zum Ratspräsidium würde ich mich gerne zu dem von der KGS gestellten Rückweisungsantrag nach dem Eintreten explizit äussern.

Wirth Barben–Speicher, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Das Anliegen des Regierungsrates, dass die IPV breiter verteilt und mehr Bezüger davon profitieren sollen, begrüsst die Fraktion der Parteiunabhängigen. Für die Fraktion ist es jedoch unverständlich, weshalb das Gesetz bereits in die Kommission gegeben wurde, obwohl noch viele Angaben unklar sind. Der Regierungsrat hat nun einiges erklärt. Beispielsweise lässt sich das sozialpolitische Ziel, welches der Kantonsrat definieren muss, noch nicht fassen, da die Grundlagen der Berechnung noch nicht verbindlich vorliegen. Die Fraktion der Parteiunabhängigen hat auch diskutiert, dass einmal mehr der Kantonsrat Kompetenzen an den Regierungsrat abgibt. Mit dieser Änderung kann jedoch schneller auf die Prämienentwicklung reagiert werden. Es ist für die Fraktion daher nachvollziehbar. Im Weiteren hat sich die Fraktion der Parteiunabhängigen gefragt, weshalb das sozialpolitische Ziel nicht auch im Art. 2 des EG zum KVG (bGS 833.14) unter dem Titel «Begriffe» definiert worden ist. Das wäre vom Aufbau her logischer und würde mehr Verständnis bringen. Bei der Diskussion über die drei Änderungsanträge der Kommission wird die Fraktion grossmehrheitlich nur dem Antrag zur Änderung von Art. 24a zustimmen, da es um eine Präzisierung von Daten geht, bei denen der Persönlichkeitsschutz tangiert ist. Beim Änderungsantrag zum Art. 11 Abs. 2 gibt es keine Präferenz in der Fraktion. Mit Art. 16 Abs. 5 wird die gesetzliche Grundlage für einen digitalen Austausch gestärkt, was zu begrüssen ist. Die Fraktion hat einen automatischen Austausch der Daten, sodass keine Begehren mehr eingereicht werden müssen für diejenigen, die IPV wollen, wie es die Kommission vorschlägt, eingehend diskutiert. Trotz vieler Vorteile lehnt sie diesen mehrheitlich ab. Die Fraktion der Parteiunabhängigen ist für Eintreten und lehnt eine Rückweisung grossmehrheitlich ab. Weitere Bemerkungen werden in der Detailberatung folgen.

Obertüfer–Lutzenberg, im Namen der SP-Fraktion: Die Frage, wie der Kanton die IPV ausgestaltet, so dass sie ihre Aufgabe erfüllt, betrifft sehr viele Menschen. Sie betrifft Familien, Einzelpersonen, Gemeinden und am Ende das Vertrauen in ein System, welches entlasten soll und nicht belasten. Es ist deshalb richtig, dass sich der Kantonsrat heute ernsthaft und sorgfältig mit dieser Teilrevision befasst. Für die SP-Fraktion ist entscheidend: Mit dem aktuellen Wissensstand kann kein verantwortungsvoller Entscheid gefällt werden. Die KGS hat deutlich gemacht, dass zentrale Fragen offen sind und erst beantwortet werden müssen, bevor das Parlament eine tragfähige, langfristige Lösung beraten kann. Die relevanten Informationen sind erst kurz vor der Kantonsratssitzung eingegangen und zugestellt worden. Für eine sorgfältige Beurteilung einer derart gewichtigen Teilrevision benötigen alle mehr Zeit, um die Unterlagen gründlich zu prüfen und einzuordnen. Ein vorschnelles Durchwinken der Vorlage wäre ein politischer Schnellschuss und einer so bedeutenden Teilrevision nicht angemessen. Gerade in der 1. Lesung ist es wichtig, dass das Parlament die grundlegenden Fragen stellt und der Regierungsrat diese mit den notwendigen, korrekten und belastbaren Zahlen beantwortet. Die SP-Fraktion unterstützt deshalb die Rückweisung der Kommission mit grosser Mehrheit. Im Zentrum steht der Grundsatz, dass die Prämienverbilligung ein Rechtsanspruch ist. Ein Anspruch, der gelten muss. Unabhängig davon, ob jemand administrativ sattelfest ist oder in der Lage, komplexe Formulare korrekt auszufüllen. Heute aber nehmen viele Menschen ihren Anspruch nicht wahr, weil der Prozess schwer nachvollziehbar ist und häufig zu Überforderung führt. Wenn ein Rechtsanspruch von solchen Hürden abhängt, läuft etwas grundlegend falsch. Gerade deshalb unterstützt die SP-Fraktion eine Modernisierung. Die technischen Möglichkeiten für eine automatisierte und digitalisierte Anspruchsprüfung

sind längst vorhanden. Die Steuerdaten liegen vor, dürfen datenschutzkonform genutzt werden und es bestehen digitale Schnittstellen zu den Versicherern. Damit wäre eine Vereinfachung des gesamten Prozesses möglich, was zu mehr Gerechtigkeit für die Bevölkerung und zu einer spürbaren Entlastung der Verwaltung führen würde. Dass dieser Bedarf auch in der Bevölkerung angekommen ist, zeigt nicht zuletzt die kantonale Initiative vom letzten Herbst, die fordert, dass der Anspruch künftig direkt über die Steuerdaten geprüft wird. Dieses Geschäft behandelt der Kantonsrat separat, aber es unterstreicht, dass moderne und hürdenfreie Lösungen erwartet werden. Die SP-Fraktion unterstützt die Rückweisung der Kommission in allen wesentlichen Punkten, mit einer Ausnahme: der neu vorgeschlagenen Meldepflicht. Diese verlangt, dass Versicherte unterjährig zuverlässig einschätzen können, ob ihr Einkommen plötzlich über die IPV-Schwelle steigt. Das ist für die grosse Mehrheit schlicht nicht realistisch. Sie würde damit zu einer rein theoretischen Pflicht, ohne praktischen Nutzen, dafür mit zusätzlicher Unsicherheit. Rückforderungen könnten bereits heute von Amtes wegen ausgelöst werden, das Recht gäbe dies her. Eine digitalisierte, automatisierte Lösung wäre künftig durchaus sinnvoll, insbesondere wenn die Auszahlungen verlässlich und ohne zusätzliche Hürden erfolgen. Die Meldepflicht jedoch ist lebensfremd und führt nicht zu einem faireren oder funktionierenden System. Die SP-Fraktion ist überzeugt, dass eine Rückweisung notwendig ist, damit der Kanton eine Vorlage erhält, die sowohl technisch als auch sozialpolitisch funktioniert. Eine Vorlage, die den Rechtsanspruch ernst nimmt, die die technischen Möglichkeiten nutzt, die Bürokratie reduziert und die Bevölkerung zuverlässig erreicht. Diese Chance soll genutzt werden, um im Kanton Appenzell Ausserrhoden ein gerechtes, modernes und funktionierendes System der Prämienverbilligung zu schaffen.

Frischknecht–Herisau, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP/GLP: Die Fraktion der Mitte/EVP/GLP unterstützt das Bestreben, dass die verfügbaren Mittel zur Prämienverbilligung auf mehr Personen aufgeteilt werden können. Nach den fixen Beträgen für Ergänzungsleistungsbezüger und -bezügerinnen und Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen bleibt für den Rest der Bevölkerung, welche in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebt, noch ca. die Hälfte übrig. Diesen Teil gilt es adäquat aufzuteilen. Per 1. Januar 2026 trat der indirekte Gegenvorschlag zur «Prämien-Entlastungs-Initiative» in Kraft. Dieser verpflichtet die Kantone, jährlich einen bestimmten Mindestbeitrag zur Finanzierung der Prämienverbilligung beizutragen und den Prozentsatz festzulegen, welchen die Prämie im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen betragen darf. Der Kanton muss handeln, sonst bestimmt der Bund über die Höhe der Prämienverbilligung im Kanton. Dennoch soll das Gesetz schlussendlich nicht zu einer «Schnellschusslösung» verkommen. Die Fraktion ist mit der KGS einig, dass in der 1. Lesung Aussagen zur Motion wie auch zur eingereichten IPV-Initiative der SP-Fraktion Appenzell Ausserrhoden fehlen. Der Kantonsrat kritisiert in jeder Voranschlags- und Rechnungsdebatte sowohl den steigenden Personalaufwand als auch die langsam fortschreitende Digitalisierung. Weshalb wird nicht das IPV-Massengeschäft für die Chance auf eine fortschrittliche Durchführung genutzt? Stand heute muss ein IPV-Antrag von der antragstellenden Person manuell ausgefüllt werden und der SOVAR eingereicht werden. Dem Antrag sind eine Kopie der Veranlagungsverfügung 2024 sowie Krankenkassenpolicen beizulegen. Aus eigener Erfahrung weiss ich, dass Anträge öfters unvollständig eingereicht werden und die fehlenden Dokumente durch die Sachbearbeitenden einverlangt werden müssen. Der bestehende Prozess führt zu einem Aufwand für die antragstellenden Personen und vor allem aber zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Durchführungsstelle, welcher durch die Digitalisierung stark minimiert werden kann. Aus Sicht der Fraktion der Mitte/EVP/GLP bietet sich gerade das IPV-Massengeschäft an, um eine nachhaltige digitale Lösung und Umsetzung anzustreben. Die notwendigen Daten können sowohl von der Steuerverwaltung als auch von den Krankenversicherern auf digitalem Austausch bezogen werden. Um

einem reinen Automatismus entgegenzuwirken, könnte beispielsweise bei der jährlichen Steuererklärung mittels Checkbox gewählt werden, ob man eine allfällige IPV beantragen oder auf sie verzichten möchte. Die Kantone Uri, Appenzell Innerrhoden und Bern kennen bereits den Automatismus bezüglich IPV-Auszahlung. Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Uri arbeiten mit demselben IT-System wie die SOVAR, demzufolge könnte die Umsetzung ähnlich umgesetzt werden. Mit Fokus auf die Bürgerfreundlichkeit als auch Digitalisierung im Kanton unterstützt die Fraktion den Rückweisungsantrag der KGS. Der Gesetzgebungsprozess würde sich ca. um ein Jahr verzögern, was nach Meinung der Fraktion der Mitte/EVP/GLP im Interesse einer besseren Gesetzgebung zu verantworten ist.

Raschle–Schwellbrunn, im Namen der SVP-Fraktion: Die gesetzlichen Anpassungen der IPV verfolgen ein richtiges und notwendiges Ziel. Die vorhandenen Mittel sollen effizienter eingesetzt werden. Heute profitieren wenige stark, während viele leer ausgehen. Künftig soll die Unterstützung breiter wirken und mehr Menschen erreichen. Das Ziel unterstützt die Mehrheit der SVP-Fraktion ausdrücklich. Die zentralen Grundlagen wie die Definition des Sozialziels und insbesondere der Umgang mit dem vom Bund vorgegebenen verfügbaren Einkommen lagen nicht zeitgerecht vor. Gewisse Entscheidungsgrundlagen erscheinen heute noch wie eine «Blackbox». Eine Rückweisung mag auf den ersten Blick attraktiv erscheinen. Sie würde aber vor allem zu einer Verzögerung führen. Von dringendem Handlungsbedarf zu sprechen und gleichzeitig den Prozess auszubremsen, ist widersprüchlich. Die SVP-Fraktion unterstützt deshalb das ambitionierte Ziel des Regierungsrates, das Gesetz per 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen, ausdrücklich. Dazu kommt die hängige kantonale Volksinitiative für die bezahlbaren Krankenkassenprämien der SP-Fraktion. Diese muss behandelt werden. Die vorliegende Revision versteht die Fraktion in dem Sinn auch in Anführungs- und Schlusszeichen als indirekten Gegenvorschlag. Mit der heutigen Debatte wird ein wichtiges politisches Stimmungsbild geliefert. Für die SVP-Fraktion ist klar: Ein unreflektierter Automatismus oder ein Giesskannenprinzip sind der falsche Weg. Gerade in finanziell angespannten Zeiten braucht es ein zielgerichtetes Instrument mit klaren Eingriffsmöglichkeiten und keinen teuren Steuereffekt. Die Entlastung muss dort ankommen, wo sie tatsächlich gebraucht wird. Übervergütungen in Folge falscher Parameter oder verbesserter finanzieller Verhältnisse sind konsequent zu vermeiden. Dass verantwortungsvoll mit Staatsgeld umzugehen ist und die Eigenverantwortung gewünscht ist, hat das Stimmvolk am 9. Juni 2024 deutlich gesagt. Der Gesundheitsdirektor hat es bereits ausgeführt. 70 % im Kanton haben dieser Begrenzung auf maximal 10 % des Einkommens nicht zugestimmt. Modelle mit Automatismus oder Giesskannenprinzip führen zu höheren Kosten, und belasten öffentliche Finanzen zusätzlich. Es ist ein klarer Auftrag. Die SVP-Fraktion unterstützt die Forderungen der Kommission, dass die Rolle der Gemeinden und die Erwartungen der SOVAR zu klären und sauber zu definieren sind. Die Prozesse von Berechnungen über Verfügung bis zur Rückvergütung müssen konsequent vereinfacht und möglichst digitalisiert werden. Zudem soll das Recht auf Neuberechnung bei wesentlicher Einkommensverschlechterung erhalten bleiben, ergänzt aber umgekehrt mit einer klaren Meldepflicht bei der Verbesserung von Einkommen und Vermögen. Die Fraktion ist überzeugt, dass der Regierungsrat diese Punkte bis zur 2. Lesung klären kann, ohne dass es einer Rückweisung bedarf. Was möglich ist, kann auf Verordnungsstufe geregelt werden, und den Rest kann man immer noch mit einer gesetzlichen Anpassung in einer folgenden Revision und relativ kurzfristig machen. Die SVP-Fraktion ist deshalb für ein Eintreten und lehnt die Rückweisung ab. Am Ende geht es um Glaubwürdigkeit und Verantwortung. Eine IPV soll zielgerichtet unterstützen, breiter unterstützen, Missbrauch verhindern und finanziell tragbar bleiben. Dafür braucht es eine pragmatische, klare und bis zur 2. Lesung umsetzbare Lösung ohne Verzögerung.

Sütterle–Teufen, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Die Beratung dieses Geschäfts hat sich – das möchte ich offen sagen – ungewöhnlich angefühlt. Es scheint, dass die Zusammenarbeit zwischen der Kommission, präsiert von Kantonsrat Steinhauer–Herisau und dem Departement Gesundheit und Soziales mit seinem Vorsteher Regierungsrat Balmer von einer gewissen Disharmonie, von Missverständnissen und vom Fehlen von zeitgerechten Informationen, offenbar auch vom Bund, geprägt ist. Angesichts der grundsätzlich positiven Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren erstaunt es die Fraktion der FDP.Die Liberalen, dass die Kommission nun eine vollständige Rückweisung beantragt. Die Fraktion denkt, gut beraten zu sein, wenn alle auch heute im Sinne der Sache handeln. Eine Rückweisung jedoch würde sprichwörtlich das Kind mit dem Bad ausschütten. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen ist überzeugt, dass es machbar ist und – wie man soeben gehört hat – der Regierungsrat bereit dazu ist, die berechtigten Anliegen der Kommission in der 2. Lesung aufzunehmen – ohne den Prozess unnötig zu verzögern oder das Geschäft in eine unübliche, aber machbare 3. Lesung zu treiben und somit das Ziel von der Einführung am 1. Januar 2027 zu verpassen. Es sind sich alle einig: Die heutige Gesetzgebung zur IPV ist starr und ineffizient. Der Kanton bezahlt pro Kopf sehr hohe Beiträge aus, gleichzeitig profitieren zu wenige Anspruchsberechtigte. Die Revision setzt genau hier an und soll Folgendes ermöglichen: einen massiv vereinfachten Prozess dank automatischem Datenaustausch zwischen Steueramt und SOVAR, weniger Aufwand für die Bevölkerung und die Verwaltung, da künftig nur noch ein Gesuch nötig ist, flexible Parameter in der Verordnung, sodass Anpassungen rasch und bedarfsgerecht vorgenommen werden können. So verhindert man, dass der Kanton weitere Jahre mit einem dysfunktionalen System arbeiten muss. Die Revision ordnet die Verantwortlichkeiten sinnvoll neu: Der Regierungsrat kann technische Parameter künftig ohne langwierige Gesetzesänderung anpassen und der Kantonsrat kann einmal pro Legislatur das Sozialziel selbst festlegen. Damit behält man die Budgethoheit und stellt sicher, dass die IPV für den Kanton finanzierbar bleibt. Ohne die Diskussion vorwegnehmen zu wollen, wird die Fraktion den drei Änderungsanträgen der Kommission voraussichtlich zustimmen. Alle diese Punkte sind aus Sicht der Fraktion der FDP.Die Liberalen problemlos in die 2. Lesung integrierbar. So wie dies die Fraktion versteht, ist die KGS für einen sinnvollen automatischen Informationsaustausch zwischen Steueramt und SOVAR, aber keine automatische Auszahlung von IPV ohne Gesuchstellung. Die Fraktion steht geschlossen hinter dieser Meinung und sieht so auch keine Notwendigkeit einer Rückweisung. Die Fraktion anerkennt die Anliegen der Kommission und teilt viele der sachlichen Argumente. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen will eine bessere IPV jetzt – und nicht erst in einem oder sogar zwei Jahren. Ich lade Sie deshalb dazu ein, auf dieses Geschäft einzutreten und die Rückweisung abzulehnen, damit der Regierungsrat die Vorlage effizient in die 2. Lesung überführen kann.

Tapernoux–Trogen: Die SP-Fraktion unterstützt inhaltlich mehrheitlich die Rückweisung der Vorlage, welche von der KGS beantragt wurde, wie bereits im Eintretensvotum ausgeführt. Es wurde mehrfach gesagt, wie kurzfristig die möglichen Empfehlungen des BAG zur Definition der verschiedenen Parameter im Bereich des Sozialziels sind und die Kommission und das Departement erreicht haben. Es geht da mehrheitlich zum Beispiel um die Definition der Begriffe «verfügbares Einkommen» und die Prämien im Hinblick auf das Sozialziel, was ein ganz wichtiger Punkt des indirekten Gegenvorschlages auf Bundesebene und auch des Gesetzes auf Kantonsebene ist. Es ist festzustellen, dass die Empfehlungen zu diesen Definitionen in die jetzige Gesetzesvorlage nicht hatten einfließen können, da es zu kurzfristig war, auch für das zuständige Departement. Trotzdem stellen sich in diesem Zusammenhang mehrere Fragen. Zum Beispiel geht es darum, ob es zielführend ist, dass es zwei bis drei neue Definitionen geben soll, welche für Prämien angewendet werden sollen, und wie diese berechnet werden. Es geht einerseits um die Bemessung des

Sozialziels und andererseits um die Bemessung der Auszahlung der Prämienverbilligungen. Das Gleiche gilt für das Einkommen. Ist es zielführend, mehrere unterschiedliche Definitionen des Einkommens zu haben? Gibt es dann «verfügbares Einkommen», welches vom Bund kommt? Es gibt «massgebendes», es gibt «anrechenbares Einkommen», welches bereits im jetzigen EG des KVG vorhanden ist. Weiter stellt sich auch die Frage, ob es weiterhin zielführend ist, Einkommens- und Vermögensobergrenzen zu definieren. Wenn man anschaut, wie die Definitionen oder die Empfehlungen des Bundes oder des BAG sind, dann ist klar, dass diese dort schon enthalten sind. Was bedeutet dies dann im Rahmen des Sozialziels bezüglich Einkommen und Vermögen? Die SP-Fraktion befürchtet, dass dadurch ein Definitionschaos entstehen kann und ein eigentliches Unterlaufen des vom Bund vorgeschriebenen Sozialziels und später durch den Kantonsrat festgelegten Sozialziels führt. Das könnte dazu führen, dass es eine ungenügende Rechtssicherheit gibt. Nachfolgend wäre es sogar möglich oder vorstellbar, dass das ausserrhodische EG zum KVG als nicht KVG-konform eingestuft würde. Die Fragen, die die SP-Fraktion adressiert hat, gelten unabhängig davon, ob der Gesamtkantonsrat zum Schluss kommt, das Geschäft zurückzuweisen, oder nicht. Es ist wichtig, dass diese Fragen auch im Hinblick auf eine 2. Lesung beantwortet werden. Die SP-Fraktion plädiert, aber klar für eine Rückweisung, auch um dies mit genügend Zeit und möglichst mit dem Vorliegen der definitiven Empfehlung des BAG auszuarbeiten. Dann soll das Geschäft dem Kantonsrat wieder vorgelegt werden, so dass er die notwendigen Informationen hat und die damalige Vorlage dann diskutieren und darüber befinden kann. Andererseits besteht im Rahmen der Umsetzung dieser KVG-Änderung, die am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, genügend Zeit. Die Kantone haben mindestens vier Jahre Zeit, um diese Umsetzung zu machen. Ich habe gehört, dass es gute Gründe gibt, um zu sagen, man muss rasch vorwärts machen, da es darum geht, dass man den Kreis der Bezügerinnen und Bezüger, die sogenannte Bezugsquote, möglichst bald ausweiten kann. Dies rechtfertigt nach Meinung der SP-Fraktion nicht, das Gesetz jetzt so schnell oder so rasch wie möglich durchzubringen, ohne die notwendigen Informationen und Anpassungen zu haben. Dies kann im schlimmsten Fall zu einem Scherbenhaufen führen, welcher dann zu einer längeren Zeitverzögerung führt, als man es jetzt mit dieser Rückweisung in Kauf nehmen würde. Deshalb empfiehlt die SP-Fraktion, diese Rückweisung zu unterstützen, und behält sich auch vor, sollte diese Rückweisung nicht zustande kommen, einen eigenen Rückweisungsantrag zu stellen.

Eintreten ist unbestritten.

Regierungsrat Balmer: Ich möchte mich im Namen des Regierungsrates herzlich bedanken. Der Regierungsrat und der Kantonsrat haben einen gemeinsamen Nenner. Das jetzige Gesetz ist dysfunktional. Ich sehe eine klare Mehrheit, die gegen eine Rückweisung ist. Einen leichten Unterschied weisen der Kantonsrat und der Regierungsrat im Prozess auf, wie dem heutigen fehlerhaften Gesetz begegnet werden soll. Ich beginne bewusst nicht beim Sprecher der Kommission. Ich gebe diese Äusserung dazu zuletzt an, weil einige Äusserungen der Fraktionen im Moment wichtiger sind. Der Bericht und der Antrag der Kommission wurde schriftlich vorgelegt. Die einzelnen Eintretensvoten habe ich zum Teil das erste Mal gehört. Ich beginne bei der Sprecherin der Fraktion der Parteiunabhängigen Kantonsrätin Wirth Barben-Speicher. Es wäre allenfalls spannend, wenn man ein Sozialziel als frei verfügbares Einkommen im genauen Wortlaut ins Gesetz hineinschreiben würde. Eine der wichtigsten Lebensweisheiten ist, dass man die gleichen Fehler nicht noch einmal macht. Der Kanton hat heute ein Gesetz, in dem ganz viel drin ist, was die Auszahlung der IPV massiv behindert. Da gibt es den gemeinsamen Nenner. Was ist, wenn man einen genauen

Wortlaut in das Gesetz hineinschreibt und der Bund wieder eine Definitionsänderung macht? Es würde bedeuten, Übung zurück auf Feld null. Dann muss aufgrund der Definitionsanpassung durch den Bund das Gesetz wieder geändert werden. Was soll man machen? Man verweist auf die Bundesgesetzgebung. Man sagt, das, was das KVG Art. 65 (SR 832.10) definiert, gilt auch automatisch für den Kanton Appenzell Ausserrhoden. Egal, was der Bund macht, man ist immer bundesrechtskonform. Das waren die Überlegungen des Regierungsrates. Selbstverständlich sehe ich, dass es noch klarer wäre, aber ich finde diesen Weg nicht schlecht. Es ist bundesrechtskonform und es ist klar einschätzbar, was es heisst. Deshalb überlegen Sie sich gut, was Sie alles noch mehr draufpacken wollen. Überlegen Sie allenfalls, wenn Sie etwas festgehalten haben wollen, ob es Sinn macht, es in das Gesetz oder in die Verordnung aufzunehmen. Die ist schnell anpassbar. Ich habe es Ihnen gesagt, da braucht es einen Regierungsratsbeschluss und die Verordnung ist angepasst. Eine Sitzung im Regierungsrat ist möglich. Also möglichst wenig ins Gesetz. Das heisst nicht, dass es nicht rechtssicher ist. Das ist mir wichtig. Zum Votum der Kantonsrätin Obertüfer–Lutzenberg von der SP-Fraktion. Der gesetzliche Teil des Rechtsanspruchs ist unbestritten. Er ist auch in anderen Belangen unbestritten. Ob eine Familie einen Kinderabzug in der Steuer verrechnet bekommt oder der Aufwand, der eine Arbeit auslöst, und so weiter: Der Rechtsanspruch ist unbestritten. Wenn man es nicht angeht in der Steuererklärung, erhält man es trotzdem nicht. Das ist kein Widerspruch. Nur weil ein nicht proaktives Verhandeln oder Handeln von einer Bürgerin oder einem Bürger nicht ausgeführt ist, heisst das nicht, dass der Rechtsanspruch erlischt. Einen Rechtsanspruch muss man auch in Anspruch nehmen und proaktiv: «Ja, ich will das.». Es gibt eine hängige Initiative. Ich würde genau gleich argumentieren. Ich war bekanntlich zehn Jahre Präsident. Ich würde auch die Revision schlechtreden, damit ich die eigene Initiative fördern kann. Erlauben Sie mir noch diese Nebenbemerkung. Zur Fraktion der Mitte/EVP/GLP: Es ist keine Motion mehr hängig. Es ist ein Postulat. Die Motion wird nicht durchkommen. Selbstverständlich wird der Regierungsrat, sobald es klar ist, dass das Parlament dies will, das Postulat auf die 2. Lesung beantworten. Ich hätte es auch anständig gefunden, der KGS gegenüber, wenn der Regierungsrat bereits heute das Postulat erledigt und abgeschrieben hätte. Da das Gesetz noch nicht umgesetzt ist. Es ist erst dann auch der Bevölkerung gegenüber glaubhaft, indem man das Postulat abschreibt und beantwortet, wenn es auch klar ist, was der Gesetzgeber will. Die Digitalisierung ist ein grosses Anliegen der Fraktion der Mitte/EVP/GLP. Da ist der Regierungsrat absolut auf dem gemeinsamen Nenner. So viel wie möglich digitalisieren. Wo es allenfalls einen Widerspruch gibt, ist, dass es aus rein organisatorischer Sicht wahnsinnig einfach ist, indem man ein 3n Automatismus zulässt. Man hätte deutlich weniger Vollzugsaufgaben. Es wäre einfach. Man muss nicht mehr ein Formular senden, die kommen automatisch. Das wäre einfacher für die SOVAR. Es widerspricht diametral dem politischen Willen des Regierungsrates. Es geht um viel Geld. Der Kanton verteilt 40 Mio. Franken. Der Regierungsrat ist klar der Überzeugung: Wer die IPV will, der soll dies auch proaktiv kundtun, auch wenn es wenig Bürgerinnen und Bürger des Kantons Appenzell Ausserrhoden sind. Es gibt Leute, die eine staatliche Unterstützung nicht wollen. Dann würden diese die Unterstützung erhalten. Ich glaube nicht, dass sie die dann nachher wieder zurückzahlen. Vielleicht machen sie es, aber sie verursachen auch diesen Aufwand. Es soll eine proaktive Leistung der Bürgerinnen und Bürger sein, dies zu machen. Zur SVP-Fraktion und der Fraktion der FDP. Die Liberalen: Danke vielmals für die Unterstützung. Keine Verzögerung vorwärtszumachen, ist absolut die Haltung des Regierungsrates. Zum Sprecher der Kommission, Kantonsrat Steinhauer–Herisau: Eine Rückweisung kommt dann zum Tragen, wenn man wirklich eine fundamentale Änderung in der Gesetzgebung machen würde. Ich staune, denn es ist allenfalls schon fast rhetorisch brillant, wie die KGS selbst das Wort «automatische Auszahlung» umschiffet. Keine Silbe im Bericht und Antrag. Die Sprecherin der Fraktion der Parteiunabhängigen hat sich ein wenig

versprochen. Den Automatismus, wie es auch die KGS will, hat sie ins Mikrofon gesagt. Ich habe dies aufmerksam verfolgt. Wenn Sie einen Automatismus wollen, dann braucht es eine Rückweisung. Das ist völlig richtig, da es einer diametral anderer Gesetzesgrundlage bedarf, um einen Automatismus zu machen. Man müsste das ganze Gesetz neu aufsetzen. Dafür braucht man selbstverständlich wieder eine Vernehmlassung und das ganze «Rösslispiel», das ist so. Da habe ich eine andere Haltung als der Kommissionspräsident, aber das Departement ist in einem Austausch mit dem Rechtsdienst der Kantonskanzlei, wie der Kantonsrat Steinhauer–Herisau. Was spricht gegen eine Rückweisung in zeitlicher Natur? Der Regierungsrat ist nicht der Chef des Kantons. Die Demokratie kennt eine grosse Masse, die über dem Parlament und über dem Regierungsrat steht. Es ist das Volk. Wenn eine Volksinitiative nach der Kantonsverfassung klar definiert ist, übrigens nach der aktuell gültigen Kantonsverfassung, wie auch der neu revidierten Kantonsverfassung, welche hoffentlich am 1. Januar 2027 in Kraft tritt, ist eine Volksinitiative zügig zu behandeln. Sie ist im Oktober letzten Jahres eingereicht worden. Sie liegt jetzt bereits ein halbes Jahr. Wenn Sie eine Rückweisung machen mit einer kompletten Überarbeitung der Gesetzesgrundlage, wird der Regierungsrat die Revision des EG zum KVG nicht weiterverfolgen. Weshalb? Der Regierungsrat möchte klar die Worte des Volkes hören. Was will das Volk? Die Initiative wird es zeigen. Ich bitte um Verhältnismässigkeit beim Beüben der kantonalen Verwaltung. Wenn ich mir das Abstimmungsergebnis vom Juni 2024 vor Augen halte, wobei knapp 70 % der Ausserrhoder Stimmbevölkerung dem nationalen Anliegen nicht nachkommen wollten und keine 10 % zum frei verfügbaren Einkommen als Premiulast haben möchten und keinen Automatismus, dann schätze ich dies ähnlich ein. Es wurde zügig revidiert. Das EG zum KVG wäre eine klare Antwort für das Volk. Der Regierungsrat macht vorwärts. Er sieht das Anliegen, aber ein Restrisiko besteht immer, da die Breite der Last das grösste Problem der Bevölkerung ist. Es ist nicht der Klimawandel, es ist nicht der Kollege auf der anderen Seite des grossen Meeres. Es ist der Anstieg der Gesundheitskosten, die die grösste Sorge der ausserrhodischen Bevölkerung sind, übrigens auch national im Sorgenbarometer der UBS, letztes Jahr wieder. Die Kosten im Gesundheitswesen sind die grösste Sorge der Schweizer Bevölkerung und auch der ausserrhodischen Bevölkerung. Ich sehe, was im Kanton Tessin geschehen ist. Im Kanton Tessin ist die Initiative durchgekommen, dass die Premiulast maximal 10 % des frei verfügbaren Einkommens haben kann. Wissen Sie, was dies für den Staatshaushalt des Kantons Tessin bedeutet? Wissen Sie, was dies im Kanton Appenzell Ausserrhoden ausmachen würde? Das ist jetzt einfach eine Schätzung, die ich abgebe. Es wird ein zweistelliger Millionenbetrag sein. Ich sage, es kann sein, es war meine Schätzung für einen Automatismus mit einem Sozialziel fix von 10 % zusätzliche Kosten gegenüber heute von 7 bis 11 Mio. Franken. 0.1 Steuereinheiten machen etwa 5 Mio. Franken mehr Steuereinnahmen aus. Dies hat garantiert eine Steuererhöhung zur Folge. Wer bezahlt dies wieder? Die Bevölkerung, die die IPV erhält. Deshalb sollte man jetzt geschickt vorgehen, indem man die hängige Initiative behandelt. Wir sind dran, die 1. Lesung vorzubereiten. Mein Treiber ist klar, dass man das EG zum KVG umsetzen kann und es nicht einfach mehr Kosten zur Folge hat. Ich habe es Ihnen ausgeführt: Die Gesetzesgrundlage verteilt das Geld schlecht. Es sind nicht zu wenig Mittel drin. Es muss einfach schlauer verteilt werden. Wenn Sie dem Weg des Regierungsrates folgen, dann kann man dies umsetzen, und zwar zügig. Ich habe Sie gehört und Sie dürfen mich wirklich beim Wort nehmen. Mir ist bewusst, was der Regierungsrat Ihnen alles zu liefern hat auf die 2. Lesung. Dem komme ich auch sehr gerne nach. Wenn es einen Bedarf gibt, ist es am Büro beziehungsweise an der Kommission zu bestimmen, ob das Departement zwei Wochen vor der Fraktionssitzung noch eine Informationsveranstaltung machen soll. Dies ist alles möglich und machbar. Lassen Sie uns jetzt nicht auf der Bremse stehen. Es geht nicht um uns hier im Saal. Es geht auch nicht um den Bund, wie schnell er das Bundesgesetz umgesetzt hat. Kantonsrat Tapernoux–Trogen, es ist das Volk, welches unter

der Prämienlast leidet und einen nicht unerheblichen Teil hat heute keinen Zugang zur Prämienverbilligung. Das ist die Aufgabe und nichts anderes. Danke für die Unterstützung und danke, dass Sie die Rückweisung ablehnen.

Steinhauer–Herisau: Verschiedene Aspekte der Voten werde ich im Zusammenhang mit dem Rückweisungsantrag noch einmal aufnehmen. Wenn die Rückweisungsdebatte gegen Schluss kommt, wird die KGS ein «Timeout» beantragen, damit sie noch einmal Bilanz über die Argumente ziehen kann. Zu den Aussagen: Ich glaube, man ist sich einig, dass man die Verteilung verbessern muss. Dies war eine sehr wichtige Diskussion, welche auch die KGS hatte. Auch im Zusammenhang mit will man es riskieren, noch einmal ein Jahr mit einer falschen Verteilung unterwegs zu sein und dann eine bessere Lösung zu haben? Oder man geht jetzt mit einer Lösung, bei der die KGS fand, sie ist nicht so, wie sie sich dies vorstellt, ins Rennen, und man wird dann nachher vielleicht nach einer 2. noch eine 3. Lesung haben müssen. Die KGS hat sich schlussendlich dafür entschieden, und es war nicht ein einfacher Entscheid, sondern mit schwerem Herzen, dass sie sagt: Besser eine gute Lösung als eine schnelle Lösung. Es gilt: Wenn du es eilig hast, gehe langsam. Viel von dem, was gesagt wurde, lässt sich vielleicht damit zusammenfassen: Man will besser werden, man will schneller werden, man will effizienter werden, aber die ganze Frage, wie dies geschehen soll, ist nicht wirklich geklärt. Was der Regierungsrat sagt, ist, dass man den Prozess radikal verändern will. Dies höre ich das erste Mal in dieser Art und Weise. Die KGS hatte mit ihren Anliegen in Bezug auf Vereinfachung, Digitalisierung, effizienter und schlanker Machen des Prozesses in den ganzen Beratungen durch den Regierungsrat keine Signale erhalten. Diese Signale kamen von der SOVAR. Ich glaube, dass man dies einfach sehen muss. Vielleicht hat auch aufgrund des Druckes eine gewisse Veränderung stattgefunden. So viel zum Thema allgemein. Im Grundsatz ist man sich einig, aber man wird sich zum Thema Rückweisung noch über gewisse Themen unterhalten müssen.

Pause 10.15 Uhr bis 10.45 Uhr

Kantonsrat Steinhauer–Herisau, stellt namens der KGS einen Rückweisungsantrag.

Steinhauer–Herisau: Die KGS ist geteilter Meinung. Dies hat verschiedene Gründe und diese muss ich jetzt ein bisschen ausführen. Auf der einen Seite hat die KGS doch eine klare Bewegung gespürt, auch von Seiten des Regierungsrates, in Bezug auf eine massive Vereinfachung des Gesuchsprozesses und in Bezug auf die Frage, was genau der Beitrag der Person oder der Personen ist, die IPV-berechtigt sind. Die KGS hat eine Bewegung gespürt. Auf der anderen Seite sind in der KGS weitere Fragen aufgetaucht. Da muss ich auf das Papier, welches die KGS am Schluss noch vom Bund erhalten hat, eingehen. Die KGS hat dies kurz diskutiert und noch nicht vertieft. Es sind da zwei knackige Themen drin, bei denen die KGS der Meinung ist, dass diese das Parlament kennen muss. Der Kantonsrat muss sich auch bewusst sein, dass, wenn der Rückweisungsantrag abgelehnt wird, in einer 2. Lesung unter Umständen grössere Veränderungen auf das Parlament zukommen werden. Der erste Punkt ist der Art. 65 (SR 832.10), über welchen verschiedentlich gesprochen wurde. Es geht um die Definition oder die Präzisierung, die der Bund in diesem Bereich vornimmt. Sie finden die Präzisierung auch auf dem Papier, auf S. 2, welches verschickt worden ist. Dort heisst es unter anderem: «Insbesondere ist darauf zu achten, dass nicht nur für Versicherte, deren

Prämien verbilligt werden, ein Höchstanteil festgelegt wird. Ein derartiger Ausschluss der übrigen Versicherten ist nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht vorgesehen. Es ist demnach für alle Versicherten mit Wohnort innerhalb des jeweiligen Kantons ein Höchstwert festzulegen.» Dies bedeutet, oder man kann es so interpretieren, dass die Frage nach den Obergrenzen, wie diese der Regierungsrat in der Verordnung festlegen will, welche bis jetzt im Gesetz war, nicht zulässig wäre. Der Regierungsrat könnte nicht gewisse Personengruppen, die ein gewisses Einkommen haben, ausschliessen. Wenn das so wäre, dann würde man verschiedene Themen anders beurteilen müssen. Das ist der erste Punkt. Diese Klärung ist zwingend nötig auf eine anfällige 2. Lesung. Ein weiterer Punkt betrifft die Empfehlung des Bundes, die mittlere Prämie zu berücksichtigen. Bis jetzt berechnet der Kanton gemäss Art. 2 EG zum KVG (bGS 833.14) die Richtprämien nach einer speziellen Formel. Ich lasse es jetzt bleiben, zu erzählen wegen der 100 Versicherten und der vier Versicherungen, die günstig sind, und so weiter. Danach werden heute die Richtprämien berechnet und die sogenannte Richtprämie wird in ungefähr fünf weiteren Artikeln definiert oder festgelegt, wer etwas dazu zu sagen hat. Wenn der Bund jetzt sagt, dass man die mittlere Prämie benötigt, und der Regierungsrat zum Schluss kommt, dass der Kanton die Empfehlung des Bundes übernimmt, dann müssten weitere ungefähr fünf oder sechs Artikel des Gesetzes geändert werden. Ich glaube, dass dies ganz wesentliche Punkte sind. Mit einer Rückweisung könnte man dies im Vorfeld klären. Wenn die Rückweisung nicht gemacht wird, dann wird der Regierungsrat die Erklärung so oder so machen müssen im Rahmen der 2. Lesung und unter Umständen ist dann die 2. Lesung des Gesetzes relativ umfangreich. Das ist das, was die KGS jetzt noch zu diesem Thema sagen kann. Ich belasse es zum Thema «auf die SP-Initiative warten» und noch weiter Stellung zu nehmen. Wenn dies allenfalls noch gewünscht ist, kann ich dazu auch noch etwas sagen.

Jucker–Herisau: Ich äussere mich auch zum Rückweisungsantrag der KGS. Ich möchte aber auf eine Rückmeldung zum Eintretensvotum der SP-Fraktion zurückkommen und auf das, was der Gesundheitsdirektor vorhergesagt hat. Die SP-Fraktion redet das Geschäft nicht schlecht und taktiert nicht mit einer Rückweisung, weil sie ihre eigene Initiative promoten will. Die SP-Fraktion unterstützt diese Rückweisung, weil sie wie die KGS nicht zufrieden ist mit dem vorliegenden Entwurf. Dies hängt auch damit zusammen, dass noch sehr vieles offen und unklar ist und der Kantonsrat auf klare Grundlagen angewiesen ist, auf denen er Entscheidungen treffen soll, und besonders auch auf eine Einschätzung der KGS, die sie hätte machen können, wenn alle Unterlagen schon vorgelegen hätten. Sie sagen, Sie nehmen ganz viele dieser Inputs für die 2. Lesung auf. Alle wissen jedoch, dass eine 2. Lesung nicht dafür da ist, noch grosse Änderungen im Gesetzentwurf vorzunehmen. Ansonsten müsste man fast eine 3. Lesung machen. Der Kantonsrat hat von Ihrem Vorgänger, einem hervorragenden Taktiker, etwas ganz Wichtiges gelernt. Dies hat vorher auch der Präsident der KGS gesagt: «Wenn du es eilig hast, dann gehe langsam.» So sehr wir auch verstehen, dass Sie die Unzulänglichkeiten des jetzigen Gesetzes möglichst schnell beheben möchten, bitte ich Sie, Ihren eigenen Leitsatz auch bei Ihrem eigenen Geschäft zu berücksichtigen. Noch ein Hinweis: Sie haben vorher vorgerechnet, dass es eine Steuererhöhung braucht, um mehr Mittel für die IPV zu generieren. Sie haben gesagt, dass schlussendlich die Bevölkerung, die dann auch die IPV erhält, diese bezahlt. Das stimmt so nicht. Die Personen, die auf die IPV angewiesen sind, sind nicht die, die auch mehr Steuern bezahlen müssen.

Kohler–Rehetobel: Ich bin der Meinung, dass man mit der Unterstützung des Rückweisungsantrages auf dem völlig falschen Pfad ist. Ich werde dies nicht unterstützen. Ich bin der Meinung, dass es wichtig ist,

dass man jetzt die Fragen, die im Raum stehen, auch stellt. In dieser Ausgangslage, welche ich auch nicht wirklich als befriedigend erachte. Ich finde es jedoch wichtig, dass man heute die Debatte führt und die Fragen platziert. Ich habe die Erwartung, dass im Hinblick auf die 2. Lesung die Auseinandersetzung mit diesen Fragen erfolgen wird, bestenfalls auch mit einer sauberen Einführung. Ich glaube, dies würde allen in dieser Diskussion helfen, beispielsweise über die Idee und die Begrifflichkeit, die Parameter dieser IPV, was die Bundesvorgaben sind, und was die konkrete kantonale Umsetzung ist. Ich bin der Meinung, dass man deshalb jetzt die Fragen schärfen und stellen soll und die heutige Debatte dafür nutzen sollte. Aus diesem Grund werde ich dem Rückweisungsantrag nicht zustimmen.

Graf–Heiden: Der Gesundheitsdirektor Balmer hat im Eintretensvotum gesagt, dass das Gesetz ein reines Auszahlungsgesetz sei, welches mittlerweile unbrauchbar ist. Jetzt gibt es die Teilrevision und der Bund gibt einen neuen Mechanismus vor, wie der Kanton seine IPV berechnen muss. Neu muss der Kanton sein Sozialziel festlegen und über das Sozialziel wird dann der Selbstbehalt definiert. Man muss die Richtprämien festlegen, man muss das verfügbare Einkommen festlegen, und dann hat man einen neuen Mechanismus. Diesen neuen Mechanismus sehe ich in dieser Teilrevision des Gesetzes nicht. Ich sehe noch viele alte Begriffe, wie «anrechenbares Einkommen», ich sehe viele alte Begriffe, wie «massgebendes Einkommen». Diese benötigt es nachher nicht mehr, wenn über das verfügbare Einkommen und das Sozialziel bestimmt wird. Deshalb bin ich der Meinung, dass der Gesetzentwurf nicht ausgereift ist und zurückgewiesen werden muss.

Wirz–Urnäsch: Ich habe zwei, drei Bemerkungen zu diesem Rückweisungsantrag. Ich komme gleich auf die Empfehlung des BAG, welche der Kantonsrat jetzt noch erhalten hat. Wenn ich es richtig verstehe, ist dies eine Empfehlung und kommt nicht zwingend in eine Bundesverordnung rein. Dies wäre nämlich ein wenig schlimm, denn der Kommissionspräsident hat gesagt, dass alle prüfen müssen, wenn bestimmte Höchstwerte überschritten sind. Es wäre dann nahe an der abgelehnten Initiative der SP-Fraktion. Das kann es nicht sein, und das ist, glaube ich, eine Interpretation von gewissen Kreisen im BAG. So ist es, wie ich es anschau, und da darf man mich nicht behaften. Andere Punkte, welche mir auch am Herzen liegen, wurden vom Regierungsrat entgegengenommen. Das ist insbesondere, dass es weniger Papier gibt, also sprich, Veranlagungsprotokoll, sprich Versicherungspolice etc. Diese Sachen muss man nicht mehr haben, da es manchmal bei den Kunden ein bisschen ein «Kabarett» gab, bis sie diese wiedergefunden haben, oder sie vielleicht überhaupt nicht mehr hatten. Die Steuerverwaltung ist nicht immer so total «à jour». Dies fällt weg. Man muss ein Anmeldeformular ausfüllen, welches man praktisch nur noch unterschreiben muss. Das kann man noch machen. Es ist ein wenig mehr, als wenn man am Schluss ein Kreuzchen machen muss bei den Steuern. Beispielsweise: «Ja, ich beantrage IPV». Das ist für mich absolut zumutbar. Ich meine, dass man den Bürgern nicht alles in den Schoss legen muss. Ich habe einmal eine Zahl gehört, dass es den Kanton etwa 2 Mio. Franken mehr kosten würde. Der Kanton hat ohnehin wenig Geld. Diejenigen, die keine IPV wollen, sollen es nicht einfach erhalten. Ich kenne auch solche Leute. Jetzt kommt noch etwas Allgemeines zu dieser ganzen Diskussion, auch im Zusammenhang mit dem Rückweisungsantrag. Ich stelle fest oder habe das Gefühl, dass zwischen der Kommission und dem Departement, ich sage jetzt bewusst nicht dem Regierungsrat, einfach auch dicke Luft ist. Vielleicht braucht es einen Mediator. Es ist beidseitig nicht optimal gearbeitet worden, so wie ich es als Kantonsrat anschau. Ich erwarte eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem Departement und der Kommission und nicht, ich sage es jetzt ganz böseartig,

irgendwelche Machtspiele.

Regierungsrat Balmer: Ich glaube, dass ich zuerst noch einmal schnell eine Replik machen muss zum Votum von Kantonsrätin Jucker–Herisau. Es gibt im Grundsatz einen grossen gemeinsamen Nenner: Das IPV-System soll verbessert werden. Aber eine Aussage von Kantonsrätin Jucker–Herisau hat mich gestochen als Sozialdemokrat. Wenn Sie sagen, dass eine Steuererhöhung die Leute, die IPV erhalten, nicht trifft, dann sehen Sie unsere Bevölkerung nicht gesamthaft vor Augen. Es sind genau die Leute, bei denen eine Steuererhöhung ausmachen kann, dass man nicht in die Sommerferien geht, dass man den Kindern keine Weihnachtsgeschenke kaufen kann. Das sind genau die Leute, die Sie hier vertreten. Sie kennen mich jetzt seit sieben Jahren auf der Regierungsratsbank, und ich will der letzte sein, der ein Rohrkrepiere verursachen will. Ich bin derjenige, welcher am Schluss den Kopf hält, da man ein schlechtes Gesetz hat. Das ist richtig so, denn ich bin zuständiges Mitglied des Regierungsrates. Ich habe Sie gehört. Ich versichere Ihnen, dass mir bewusst ist, was man alles noch liefern muss. Es ist jedoch nicht so, dass im grossen Umfang das Gesetz noch einmal angepasst werden muss. Die KGS hat zwei, drei kleine Änderungen. Dies werden Sie in der Detailberatung sehen. Auf diese wird der Regierungsrat eingehen und keinen Widerstand leisten vonseiten der Regierungsratsbank. Darauf geht der Regierungsrat ein. Das ist wichtig. Eine Rückweisung braucht es dafür nicht. Ich mache Ihnen noch einmal ein Angebot: Es ist nicht an mir zu bestimmen, sondern am Büro des Kantonsrats und an der Kommission. Wenn Sie mehr Sicherheit erlangen wollen, bereits vor der 2. Lesung, biete ich mich an für eine Informationsveranstaltung. Dies wurde früher mehr gemacht als heute. Früher hatte man fast jedes halbe Jahr Informationsveranstaltungen für das Parlament. Das Departement und die SOVAR sind die Letzten, welche sich so etwas verweigern würden. Dies kann man alles gerne machen. Die Digitalisierung und der ganze Prozess, sind nicht Teil dieser Revision. Diejenigen unter Ihnen, die schon länger dabei sind, erinnern sich an das Kinderbetreuungsgesetz im Jahr 2021. Von der Objektfinanzierung zur Subjektfinanzierung, dies wurde geändert. Zeigen Sie mir Ansätze im Gesetz, bei denen der Prozess beschrieben ist. Selbstverständlich gibt es jetzt genau gleiche Anliegen. Sie sehen es auch an der Stelle Kompetenzzentrum digitale Transformation, welche der Regierungsrat neu erarbeitet, hat: die Digitalisierung. Wer, wenn nicht der Regierungsrat, hat einen hohen Anspruch an diesen sinnhaften Prozess, der auch eine Erleichterung ist, die beim Volk ankommt? Es gilt, so hoch wie möglich zu digitalisieren. Es sind nicht alle Leute digital unterwegs, insbesondere Personen, die IPV-berechtigt sind. Sie dürfen nicht glauben, dass, wenn alles digitalisiert ist, es den analogen Weg nicht mehr braucht. Diesen wird es immer brauchen. Es gibt Leute, die sind nicht digital unterwegs. Das ist wichtig, dass man das eine tut und das andere nicht lässt. Das ist der Grundsatz, dass man den Prozess bürgerfreundlicher macht als heute. Das ist völlig klar. Ich bitte um Verständnis, dass man in letzter Zeit zurückhaltend war, weil man wusste, dass die Gesetzesrevision kommt. Meine ehemalige Departementssekretärin hat nach dem Kinderbetreuungsgesetz im Debriefing gesagt: Am einfachsten wäre es, wenn man zuerst die Digitalisierung macht, das heisst die Software, dann die Verordnung und dann das Gesetz. Der Gesetzgeber gibt den Prozess vor, der umzusetzen ist. Sie geben die Leitplanken vor. Diese übernimmt der Regierungsrat in die Verordnung. Die Verordnung kommt selbstverständlich, wie bei jedem anderen Gesetz, auf die 2. Lesung. Für den Prozess danach, ist der Regierungsrat allein verantwortlich. Ich meine den detaillierten Durchführungsprozess. Das ist Sache der Verwaltung, das heisst des Regierungsrates, dass er es so hochgradig wie möglich bürgerfreundlich macht und automatisiert. Dies ist alles möglich, mit der Ausnahme bei der IPV, dass es der Wille des Regierungsrates ist, dass die Gesuchstellung nicht einfach automatisiert, durchgewunken wird. Sondern, man muss sich bewusst erkunden. Bei diesem kleinen Unterschied hat der Regierungsrat

eine Mehrheit gesehen, die dies auch so nicht will. Lassen Sie uns auf den Weg gehen. In der Detaildiskussion werde ich Rede und Antwort stehen. Nehmen Sie meine Worte ernst, in Bezug auf das Angebot für die 2. Lesung.

Wigger–Heiden: Ich höre mit viel Aufmerksamkeit dieser Debatte zu. Ich bin bei den Detailinhalten tatsächlich nicht voll informiert, also ich habe noch nicht das Papier durchgelesen. Ich unterstelle erst einmal, beiden Seiten, die sich hier gegenüberstehen, gute Gründe, weshalb sie für eine Rückweisung sind und die anderen für das Durchziehen dieses Gesetzes. Ich als Kantonsrätin muss mir jetzt überlegen, und das ist ein Abwägen: Was entscheide ich bei einer Gesetzesvorlage, die bestimmten Prozessen unterliegt und wo im Grundsatz die Schlüsselbegriffe geklärt sein müssten? Ich könnte jetzt für mich sagen, dass ich die Schlüsselbegriffe verstanden habe. Im Moment bin ich tatsächlich so hin- und hergerissen, weil ich beide Anliegen sehr gut nachvollziehen kann. Was jeweils welche Konsequenzen hat, dazu muss ich mich im Moment enthalten. Ich möchte auch alle anderen auffordern, jenseits ihrer Fraktionszugehörigkeiten oder was einmal in der Fraktionssitzung abgesprochen wurde, wirklich gut zu überlegen, wie vorgegangen werden soll. Wir als Kantonsrat, verantworten nachher ein gutes oder ein schlechtes Gesetz. Schlecht meine ich jetzt im Sinne, dass vieles unklar ist. Ich sage dies auch in meiner Rolle als Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission. Man hat immer mehr mit den formalrechtlichen Sachen zu tun. Wenn etwas nicht klar ist, und ich sage bewusst, ich bin mir selbst noch nicht klar und ich werde mir die Debatte noch weiter anhören. Vielleicht als Appell: Anstatt zu sagen, wo Konflikte liegen, und ich würde jetzt sagen, dass sich die Gruppen jeweils aus guten Gründen mit ihren Vorschlägen identifizieren, und dann darf es auch einmal ein wenig emotionaler sein, ohne gerade schon von Machtdebatten zu sprechen und Sonstiges zu unterstellen.

Jucker–Herisau: Sie haben selbstverständlich recht. Ich habe mich unpräzise ausgedrückt. Ich wollte einfach darauf hinweisen, dass die Steuererhöhung alle betrifft, auch diejenigen, die keine IPV beanspruchen. Dafür ist nachher für diejenigen, die die IPV beanspruchen, mehr vorhanden. Dies erachte ich als sinnvoll.

Walker–Stein: Die Diskussion zwischen den SP-Vertreterinnen im Rat und dem sozialdemokratischen Gesundheitsdirektor ist interessanter als mancher Podcast, welcher sonst produziert wird. Der Kantonsrat kann noch lange über die Schwächen sprechen. Pragmatismus hat einen gewissen Preis. Die Schwelle der Einreichung, die Informationsvermittlung, muss möglichst tief sein. Ein Automatismus der Auszahlung hat keine Chance in diesem Kanton, da können Sie Gift darauf nehmen. Ich hätte mir selbstverständlich auch noch ein bisschen ein höheres Mass an Einsicht gewünscht, dass die Vorlage bedingt reif ist. Allerdings war er aufgrund der Einsicht des Gesundheitsdirektors im Rahmen seiner Möglichkeiten maximal einsichtig. Ich glaube, er nimmt durchaus mit, was noch zu tun ist. Im Notfall wird eine 3. Lesung gemacht. Das Gesetz ist jetzt noch nicht fertig. Der Regierungsrat hat bemerkt, wo es durchgehen soll. Ich bin zuversichtlich, dass der Kantonsrat die Rückweisung ablehnen kann.

Steinhauer–Herisau: Es gibt zwei Punkte, die aufgeführt wurden, die noch nicht beantwortet wurden von Regierungsrat Balmer. Es ist die Frage, wie Art. 65 KVG (SR 832.10) genau zu interpretieren ist. Kantonsrat Wirz–Urnäsch stellte genau diese Frage. Ist es jetzt eine Empfehlung des Bundes? Oder eine Interpretation, die irgendeine Person in Bern gemacht hat. Kann man diese auch in die Akten legen und sagen, das spielt keine Rolle, der Kanton interpretiert dies, so wie er will? Das ist eine Frage, die offen ist. Die zweite Frage

ist auch beim Thema der mittleren Prämien, die doch auch eine Empfehlung ist. Ich erinnere daran, dass der Bund die Empfehlung macht, dass die Vergleichbarkeit zwischen den Kantonen besser wird. Ich sage nicht zu 100 %, aber sie wird besser. Wenn man jetzt bei x Empfehlungen sagt: Das ist schon gut, aber der Kanton macht es anders, dann ist die Idee dieser Empfehlungen, auf die man jetzt dreiviertel Jahre gewartet hat, ein wenig obsolet. Diese Fragen stellen sich und ich würde gerne eine Rückmeldung hören zu diesen Themen: Interpretation Art. 65 (SR 832.10) des KVG und zum Thema mittlere Prämien. Dann hat der Kantonsrat gehört, wie dies eingeschätzt wird. Dann werde ich nach dieser Antwort noch kurz sagen, was die Position der KGS ist.

Regierungsrat Balmer: Ich versuche es nach meinen Fähigkeiten, Kantonsrat Walker–Stein. Das Papier ist auch so geschrieben: «Die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung, die Empfehlung des BAG zum Sozialziel, Art. 65, Abs. 1, Empfehlung.» Was relevant ist für den Kanton in dieser Empfehlung, ist: Stand heute gibt es in der Schweiz noch keine übergeordnete Stelle, bei der es eine vom Bund definierte Definition über das frei verfügbare Einkommen gibt. Das ist die Grundlage. Das Sozialziel bemisst sich daran, wie hoch die Prämienlast einer einzelnen Person oder einer Familie ist, am frei definierten Einkommen. Einkommen, das heisst frei verfügbares Einkommen. Das ist das Wichtigste. Deshalb hat der Regierungsrat gesagt, dass er nicht etwas selbst erfindet, sondern er wartet, bis der Bund dies definiert hat. Das ist das Relevanteste und jetzt kann man simulieren. Jetzt kann man anfangen. Was heisst es, wenn es 5–6 % sind? Was heisst die SP-Initiative bei 10 %? Kann man das modellieren? Wie viel ist der Betrag davon? Im Grundsatz verweist das EG zum KVG auf den Art. 65 KVG (SR 832.10). Man könnte auch bei den Richtprämien, aus dem Begriff, um hieb- und Stichfest zu sein, nur Prämien schreiben. Das heisst weder Richtprämien noch mittlere Prämien, einfach nur Prämien. Das kann der Regierungsrat machen. Ist dies eine voll umfassende Änderung eines Gesetzes, ob man Richtprämie schreibt oder mittlere Prämie oder einfach Prämien? Das sind die Dinge, über die man heute diskutiert. Dies kann man auf die 2. Lesung sauber vorbereiten. Dies inklusive, wie bereits gesagt, die Simulationsgrundlage, welcher Prozentsatz was auslöst. Das ist das, was relevant ist. Es ist am Schluss ein Finanzierungsgesetz. Wie viele Mittel braucht man, je nachdem, wie der Prozentsatz ist, den Sie festlegen? Welche Auswirkungen hat dies auf den Kantonshaushalt? Das ist die Simulation, die man machen kann, dank dieser Definition. Diese ist wichtig und ich glaube, es wäre völlig vermessen, wenn man jetzt einfach ohne etwas auf den Bund schauen würde. Es gibt Kantone, die sagen, das sind Empfehlungen, und diese machen eine eigene Definition des frei verfügbaren Einkommens. Ich habe Ihnen heute Morgen die Geschichte geschildert. Im 17. Jahrhundert wurde das Gesetz zum letzten Mal revidiert. Im 20. Jahrhundert haben wir bereits bemerkt, dass das Gesetz nicht mehr ausreicht. Man muss, bei so viel Geld von Bundes- und Kantonsgeldern im Umfang von 40 Mio. Franken über mehrere Jahre, beispielsweise über fünf Jahre oder länger, Rechtssicherheit haben. Ich glaube, da haben Sie als Gesetzgeber genau den gleichen Anspruch wie der Regierungsrat. Lassen Sie uns auf den Weg gehen. Lehnen Sie die Rückweisung ab, sofern die KGS die Rückweisung nicht von sich aus zurückzieht.

Steinhauer–Herisau: Ich nehme zur Kenntnis, dass sich der Regierungsrat nicht zu diesen Themen äussern will. Welche Versicherten sind gemeint, alle oder nicht alle? Ist eine Obergrenze zulässig? Ich nehme dies so zur Kenntnis. Die Position der KGS ist folgende: Es gibt eine Hälfte, die sagt: Lass uns den Rückweisungsantrag zurückziehen, denn die Botschaft ist angekommen. Dann gibt es eine andere Hälfte, die sagt, dass noch viel von den Begrifflichkeiten unklar ist und der Rückweisungsantrag stehen gelassen

werden und darüber abgestimmt werden soll. Aus diesem Grund wird der Antrag nicht zurückgezogen, weil die KGS einerseits sagt, sie will es hören und sehen, wie dies eingeschätzt wird. Andererseits will die KGS in dem Sinn auch das Signal senden, sich bewusst zu sein, dass es eine 2. Lesung mit einer grösseren Geschichte geben wird.

Der Rat lehnt den Rückweisungsantrag der KGS mit 19:41 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

Detailberatung.

Art. 11 Abs. 2 (geändert) , Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu) Zweck und Ziel

² Der Kantonsrat legt nach Art. 65 Abs. 1ter KVG1) das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung fest.

³ Die Prämienverbilligung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass das sozialpolitische Ziel der Massnahme erreicht wird und die bundesrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden.

⁴ Der Regierungsrat orientiert jährlich mit dem Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung.

Die KGS beantragt folgende Änderung von Art. 11 Abs. 2:

² Der Kantonsrat legt nach Art. 65 Abs. 1ter KVG den Anteil fest, welchen die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf, und definiert damit das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung.

Steinhauer–Herisau: Es geht um das sozialpolitische Ziel. Die KGS ist der Meinung, dass man unter dem sozialpolitischen Ziel durchaus Verschiedenes verstehen kann. Man könnte auch die Breite der Verteilung in Prozent verstehen. In der Definition des Bundes wird es als Prozent des verfügbaren Einkommens verstanden. Die KGS ist klar der Meinung, dass die Begriffsdefinition in das Gesetz muss, so wie sie es beantragt hat, ist im Abs. 2. Das Argument des Regierungsrates ist, dass, wenn der Bund etwas ändert, man immer noch konform ist. Wenn der Bund in diesem Bereich etwas ändert, dann wird man das Gesetz sowieso wieder verändern müssen. Man darf nicht die Illusion haben, dass der Bund irgendetwas ändert und der Kanton nachher an dem Gesetz nichts mehr machen muss. Deshalb ist es wichtig und auch leserfreundlich für die Leute, dass man hier sagt, was der Bund unter dem «verfügbaren Einkommen» und unter diesem Thema versteht. Deshalb ist die KGS klar dieser Meinung und bittet, dem Antrag zuzustimmen.

Regierungsrat Balmer: Es gibt viel Zustimmung zu den Änderungen des Regierungsrates. Ich muss Ihnen klar sagen: Der Regierungsrat lehnt dies ab, wie bereits ausgeführt. Weshalb? Es stimmt nicht, dass es egal ist, was der Bund macht, der Kanton sowieso eine Gesetzesrevision machen muss. Es ist genau das, was jetzt mit dem indirekten Gegenvorschlag geschehen ist. Der Revisionsbedarf, den man grösstenteils hat, ist, dass mehr Kompetenz an den Regierungsrat geht, indem Punkte aus den Gesetzesvorlagen in der Verordnung geregelt werden, damit man mehr Flexibilität hat. Der indirekte Gegenvorschlag bringt über alles gesehen, nicht einen riesigen Umfang an Änderungen. Deshalb hat man gesagt, dass man ein beständiges Gesetz möchte. Deshalb wird im Gesetz, wann immer möglich und da, wo es sinnvoll ist, auf Bundesgesetze

verwiesen. Ich biete Hand dafür, dass, wenn es ein Wille von Ihnen ist, dass man etwas festhält, dies aufnimmt und es in die Verordnung für die 2. Lesung kommt. Ich möchte Sie davor warnen, dies in das Gesetz hineinzuschreiben, weil es wieder weniger Handlungsmöglichkeiten gibt und man das Gesetz in einem viel höheren Takt ändern müsste. Es wird jedes Mal einen riesigen Aufwand verursachen. Ich gebe die Hand darauf, dass es in der Verordnung geschrieben ist. Im Gesetz empfehle ich Ihnen klar, es nicht zu tun.

Steinhauer–Herisau: Man weiss seit mindestens sechs Jahren, dass das Gesetz dysfunktional ist. Es hat so lange gedauert mit all dem Warten, dass man etwas ändert. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das Gesetz in den nächsten fünf bis sieben Jahren wieder verändert wird, und deshalb bitte ich, Klarheit mit diesem Artikel zu schaffen.

Der Rat lehnt den Antrag der KGS mit 26:32 Stimmen bei 6 Enthaltungen ab.

Tapernoux–Trogen: Ich möchte hier noch einmal meine eingangs erwähnte Frage zum Thema Einkommens- und Vermögensbereich platzieren und möchte für die 2. Lesung auch im Zusammenhang mit den Empfehlungen des BAG eine glasklare Aussage des Departements oder des Regierungsrates zuhanden der KGS, aber dann auch zuhanden des Kantonsrates dazu, wie sich dies verhält und ob es weiterhin zulässig ist, eigene Einkommens- und Vermögensgrenzen festzulegen.

Regierungsrat Balmer: Dies macht der Regierungsrat gerne. Dies wird mündlich und schriftlich für die 2. Lesung vorbereitet. Das ist berechtigt.

Art. 12 Abs. 2 Obergrenzen der Bezugsberechtigung

Wirth Barben–Speicher: Im Abs. 2 des Art. 12 wird die Familiengrösse erwähnt. Wird gemäss Bericht und Antrag die Familiengrösse definiert und abgestuft? Wie wird der Regierungsrat die Familiengrösse definieren und welche Faktoren wird er mit einbeziehen?

Regierungsrat Balmer: Die KGS hat mehrere Fragen, datiert auf den 7. Januar 2026, an das Departement gestellt. Weitere Fragen wurden am 5. Februar 2026 gestellt. Genau diese Frage kam da schon und wurde schriftlich beantwortet. Das Departement wird auf die 2. Lesung die Definition, wie der Kommission, schriftlich im Bericht und Antrag des Regierungsrates ausführen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert) Höhe der individuellen Prämienverbilligung

¹ Die Höhe der individuellen Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen dem anrechenbaren Teil der Richtprämie und dem Selbstbehalt.

Die KGS beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 1:

¹ Die Höhe der individuellen Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen dem anrechenbaren Teil der Richtprämie und dem Selbstbehalt. Sie darf dabei höchstens den effektiven Wert der bezahlten Prämie

betragen.

Wirz-Urnäsch: Im Bericht und Antrag der Kommission steht zum Art. 13, dass aufgrund der Höhe der Prämienverbilligung wegen der Überzahlungen nicht die prämienzahlende Person, sondern der Krankenversicherer profitiert. Da muss man einfach sagen, dass dies nicht sein kann. Erstens ist mir nichts davon bekannt und ich habe mit drei verschiedenen Krankenkassen zu tun. Da geht es immer an den Prämienzahler, wenn überhaupt ausbezahlt wird. Zweitens wird es ausbezahlt, wenn es einen Überschuss gibt, und es wird verrechnet mit allfälligen Leistungsbegehren, die eingefordert werden. Dies wäre in meinen Augen schlichtweg Betrug, wenn ein Krankenversicherer dies behalten würde. Das kann nicht sein. Ich gehe davon aus, dass dem nicht so ist. Obwohl scheinbar die KGS dort eine entsprechende Auskunft der SOVAR erhalten hat. Man muss natürlich aufpassen, es kann schon in Einzelfällen eine Überzahlung geben. Wenn man es in jedem Fall verhindern will, dann gibt es keinen Menschen mehr, bei den mittleren und tieferen Einkommen, der überhaupt noch eine höhere Franchise wählt. Dies wäre idiotisch. Wenn ein Prämienzahler ein wenig profitiert, muss man ihm dies lassen, weil man unter dem Strich dann trotzdem noch besser wegkommt, wenn man gerade noch 300 Franken oder vielleicht in Zukunft 400 Franken Franchise wählt. Das ist die einzige Variante, bei der man eine Überzahlung hat. Man muss dies tolerieren, man könnte es nicht verhindern, sonst schießt man sich in das eigene Bein.

Regierungsrat Balmer: Beim Kantonsrat Wirz-Urnäsch merkt man immer, dass er dem Sozialversicherungsthema nahe ist. Ich kann ihm in keinem Punkt entgegenen. Es ist absolut so, wie er es sagt. Mir ist einfach eine Präzisierung wichtig. Die IPV-Gelder gehen nie an die Versicherten, sondern immer an die Versicherungen. Dies war früher anders. Früher haben die Bürgerinnen und Bürger direkt das Geld erhalten, und das ist zu nicht unerheblichen Teilen nie bei den Versicherungen angekommen. Das hat man geändert, einfach nur, damit es nicht irgendein Missverständnis gibt. Die SOVAR zahlt nie auf das Konto der Versicherer, sondern immer an die Versicherungen. Es ist richtig, dass es da durchaus vorkommen kann, dass das Geld, das die SOVAR auszahlt, höher ist als die effektiv bezahlte Prämie. Es ist ein Überschuss bei den Versicherten. Dann geht man nur zur Kasse der Versicherten. Das wird auf das Konto der versicherten Person verrechnet.

Steinhauer-Herisau: Um noch zu ergänzen: Genau das ist der Fall, wenn die Prämienverbilligung höher ist als die effektiv bezahlte Prämie. Dann geht es an die Versicherung und die Versicherung verrechnet in einem ersten Schritt dies mit allfälligen Leistungen, aber das ist nicht die Idee der IPV, dass allfällige Leistungen über einen IPV bezahlt werden. Wenn es einen Rest geben würde, dann verfällt der schlicht und ergreifend. Ob man jetzt Versicherungsbetrug sagt oder was auch immer, aber das ist eine Möglichkeit. Deshalb sagt die KGS: Wenn der Digitalisierungsschritt gemacht wird, dann weiss man bis Mitte Dezember, was die Versicherung und was der Versicherte für eine Prämie zahlt, und dann kann man als SOVAR die IPV deckeln. Das ist die grosse Chance der Digitalisierung, dass die IPV nur den Maximalbetrag der effektiven Versicherung beträgt. Aus diesem Grund kommt der Änderungsantrag der KGS, sodass man diese Diskussionen nicht mehr hat. Aus diesem Grund bitte ich auch hier: Stimmen Sie diesem Antrag zu.

Wirz-Urnäsch: Ich muss aus diesem Anlass dem Kommissionspräsidenten noch einmal widersprechen. Ich will mich nicht gross wiederholen, aber beim Versicherer, also bei der Krankenkasse, dort soll das Geld

nicht liegenbleiben. Mir ist auch in keinem Fall bekannt, dass es wirklich dort liegen bleibt. Da lasse ich mich gerne korrigieren. Dann geht man aber auf die Krankenkasse los, wenn es so einen Fall gibt. Das kann nicht sein. Es ist anders, wenn sie es allenfalls mit Leistungen verrechnet. Die beiden, von denen ich weiss, machen dies auch nicht, weil es für sie auch kompliziert ist. Wenn die Krankenversicherungen dies machen, statt Selbstbehalt einzufordern oder weiss ich was, und gleichzeitig sollten sie eine IPV an so einen Überschuss, den ich vorher begründet habe, ausbezahlen. Man darf dies nicht im eigenen Interesse unterdrücken, aber das andere geht ganz klar nicht, dass der Krankenversicherer das Geld behält. Da widerspreche ich knallhart dem Kommissionspräsidenten.

Regierungsrat Balmer: Die Frage ist, ob es diese Diskussion beim Art. 12 braucht und nicht nachher beim Art. 13. Denn eigentlich dürfte dies nie geschehen, dass man mehr auszahlt. Deshalb definiert der Gesetzgeber im Artikel, die Höhe des Betrags, den man auszahlt, und zwar individuell pro Person. Wenn der Art. 13 so angenommen wird, dann gibt es dieses Problem nicht mehr.

Frischknecht–Schwellbrunn: Ich glaube, dass man sich einig ist, dass niemand will, dass das Geld beim Krankenversicherer ist. Kantonsrat Wirz–Urnäsch, ist es einfach so, dass angenommen, jemand hat die billigste Prämie, die tiefer ist als die Richtprämien, und ich beziehe in diesem Jahr nichts und nächstes Jahr vielleicht auch nichts, dann geht man davon aus, dass das Geld im Moment einfach beim Krankenversicherer bleibt? Mit der Annahme des Änderungsantrags von Art. 13 schiebt man dem den Riegel vor. Deshalb das Plädoyer, die Änderung anzunehmen.

Volger–Schönengrund: Für mich ist schon nicht ganz klar, was die Auswirkung des Änderungsantrags ist. Ich glaube, dass sich alle einig sind, dass man nicht will, dass die Prämien vergütet werden, die es gar nicht gibt. Das heisst, dass man eine Mehrauszahlung macht, die höher ist, als die Prämien gekostet haben. Nichtsdestotrotz, wenn man hier, und ich mache ein konkretes Beispiel und die Zahlen sind aus der Luft gegriffen, von 10'000 Franken spricht, wo Prämien vergünstigt werden, die nicht gerechtfertigt sind, versus Aufwand von, ich weiss nicht, 1 Mio. Franken, um dies sicherzustellen im Prozess, bin ich der Meinung, dass man aneinander vorbeiredet. Aus den Unterlagen, die ich gesehen habe, ist für mich nicht ganz klar, was die Auswirkung dieser Änderung ist. Ich möchte beliebt machen, dass man den Antrag zurückzieht und auf die 2. Lesung hin prüft und bei Bedarf dann noch einmal einbringt.

Steinhauer–Herisau: Die KGS hofft, dass man in das Zeitalter der Digitalisierung rutscht. Mitte Dezember, so steht es im Gesetz, sollte dies irgendwann einmal durch sein und der Versicherer meldet nicht nur die Versicherten, sondern die entsprechenden Prämien und das Prämienmodell der Vollzugsstelle. Damit, dass der Versicherer der gesamten Bevölkerung des Kantons die Prämien rechnet und zur Verfügung stellt, ist die Information klar, und es geht nur darum, systemtechnisch abzugleichen, dass das nicht passiert. Das ist weder eine manuelle noch sonst eine Auftragsaufgabe, sondern das ist etwas, was auf der elektronischen Ebene erledigt werden kann. Ich bitte den Kantonsrat darum, Vertrauen darauf zu haben, dass die SOVAR dies im System schafft und genau dies kann. Denn sie ist daran interessiert, genau diesen Prozess massiv zu vereinfachen und nicht mit manuellen Themen weiter zu belasten.

Der Rat stimmt dem Antrag der KGS mit 55:7 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Art. 24a (neu) Meldungen der Versicherer

¹ Die Versicherer melden der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden jedes Jahr bis 15. Dezember den gesamten Versicherten bestand im Kanton.

² Sie bestätigen der Ausgleichskasse auf Anfrage hin innert 10 Tagen, ob für eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitraum ein Versicherungsverhältnis besteht oder nicht.

Die KGS beantragt folgende Änderung von Art. 24a Abs. 1:

¹ Die Versicherer melden der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden jedes Jahr bis zum 15. Dezember die für die Berechnung der Prämienverbilligung notwendigen Daten des gesamten Versicherungsbestandes im Kanton.

Steinhauer–Herisau: Es geht hier lediglich um eine Präzisierung des Art. 24a. Es wird geschrieben, dass der Gesamtversicherungsbestand gemeldet wird. Dies könnte man so verstehen, dass man unter dem gesamten Versicherungsbestand einfach Namen und Adressen und so weiter hat. Dies wäre der versicherte Bestand. Der KGS geht es darum zu sagen, es braucht mehr als den versicherten Bestand. Es braucht alle notwendigen Daten, wie die Prämienhöhe, die Prämienmodelle und so weiter. Dadurch kann die SOVAR ihren Prozess automatisieren. Deshalb ist es wichtig, dass man hier genau ist. Sodass nicht irgendein Versicherer allenfalls noch den Rückwärtsgang einlegt und nur die Hälfte liefert, was notwendig ist.

Regierungsrat Balmer: Der Regierungsrat ist mit dieser Änderung einverstanden.

Tobler–Wolfhalden: Ich habe noch eine Frage: Ich habe auch gelesen, dass der Regierungsrat dafür ist, dies im Gesetz zu übernehmen. Weshalb kann man es nicht in die Verordnung schreiben? Wieso ist es jetzt genau wieder umgekehrt?

Regierungsrat Balmer: Es beschreibt den Prozess. Klar, könnte dies auch in die Verordnung. Es richtet jedoch keinen Schaden an, wenn man es im Gesetz übernimmt. Der Regierungsrat hat dies geprüft und aus diesem Grund verschliesst er sich diesem Vorschlag nicht. Es ist völlig in Ordnung, wenn man das aufnimmt. Notwendig ist es nicht, ansonsten hätte es der Regierungsrat selbst vorgeschlagen. Man kann dies abbilden, da sieht der Regierungsrat kein Risiko. Ich staune, dass man zwei Stunden Eintretensdebatte führte, mit einer klaren Abstimmung, und die Detailberatung dauert nicht einmal 40 Minuten.

Steinhauer–Herisau: Ich glaube, dass es noch eine zweite Komponente gibt. Man muss sich einfach bewusst sein, dass es hier um eine Klärung im Bereich des Datenschutzes handelt. Wenn man dies so ins Gesetz schreibt, dass der Versicherer dies machen soll, dann ist das gesetzlich legitimiert, dass er es macht. Deshalb ist es wichtig, dies auf dieser Ebene anzusiedeln, weil sonst genau die Fragen kommen könnten. Weshalb meldet der Versicherer meine persönlichen Daten der Vollzugsstelle? Es ist wichtig, hier zu präzisieren.

Graf–Heiden: Ich möchte noch schnell auf die Bemerkung des Gesundheitsdirektors reagieren. Ich glaube, dass die Detailberatung deshalb so kurz ist, weil es nichts zum Beraten gibt und weil der Kantonsrat die Fakten erst vor Kurzem erhalten hat. Der Kantonsrat weiss nicht, worum es geht. Genau deshalb ist es so schwierig, irgendetwas dazu zu sagen, da der Kantonsrat noch keine Ahnung hat, worüber er da schlussendlich eigentlich entscheidet.

Der Rat stimmt dem Antrag der KGS mit 62:2 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Diethelm–Heiden: Ich möchte noch kurz auf den Umstand sprechen kommen, dass verschiedene Seiten in der Vernehmlassung auf die Verordnung über das EG zum KVG hingewiesen haben. Konkret geht es um den Art. 10 Abs. 1 (bGS 833.141) in der Verordnung, in welcher der Inhalt des Art. 15 des Gesetzes EG zum KVG (bGS 833.14) präzisiert wird. Es geht um den Anspruch auf Prämienverbilligungen, welchen Personen haben, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen. In der Verordnung wird aktuell eine Frist für Eingaben für Personen festgelegt, die Sozialhilfe empfangen. Diese Frist für Eingaben ist im Rahmen der weiteren Arbeiten am Gesetz des Regierungsrats aufzuheben. Diese Frist widerspricht der Zielsetzung des Regierungsrats zur effektiven Verteilung der Prämienvereinfachung und führt zu einer Verlagerung von Aufgaben und Kosten, die nicht gewollt sind. Die fortschrittliche Digitalisierung in der Verwaltung macht die Frist zudem obsolet und in vielen anderen Kantonen wurde diese Frist deshalb schon aufgehoben. Ich möchte den Regierungsrat deshalb einladen, diese Bestimmung zu prüfen und im Rahmen der weiteren Arbeiten abzuändern. Ich freue mich darauf, das Resultat in der 2. Lesung zu sehen.

Regierungsrat Balmer: Der Regierungsrat wird gerne im Bericht und Antrags zu diesem Anliegen Stellung nehmen.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) (individuelle Prämienverbilligung) in 1. Lesung mit 53:1 Stimmen bei 10 Enthaltungen zu.

Mittagspause von 12 Uhr bis 13.30 Uhr

10. Interpellation Karin Jung, Herisau, Max Slongo, Herisau und Mitunterzeichnende; Aufnahme verletzter Kinder aus Gaza

Am 13. November 2025 reichten Kantonsrätin Jung, Herisau, Kantonsrat Slongo, Herisau, und Mitunterzeichnende eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Darin wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wann wurde Appenzell Ausserrhoden über die geplante Aufnahme von 20 verletzten Kindern aus dem Gaza-Streifen informiert? Welche Instanz hat der Aufnahme von zwei Kindern inklusive Begleitpersonen zugestimmt?
2. Erfolgt die Aufnahme durch einen Beschluss des Regierungsrates? Wann ist dieser erfolgt?
3. Wurden die Gemeinden, welche schlussendlich für die Unterbringungen der zusätzlichen Personen im Asylwesen zuständig sind, vorab informiert und angehört?
4. Wie viele Begleitpersonen reisen zusammen mit den verletzten Kindern ein?
5. Von den zu erwartenden weiteren 13 Kindern aus Gaza mit Begleitung, die – gemäss Bundesrat – noch in die Schweiz kommen sollen; wie viele davon sollen in Appenzell Ausserrhoden aufgenommen werden?
6. Der Regierungsrat des Kantons Zürich spricht sich u.a. gegen die Aufnahme verletzter Kinder aus Gaza aus, weil «erhebliche Sicherheitsbedenken» bei den Begleitpersonen bestehen. Inwiefern wurden die Begleitpersonen der verletzten Kinder, deren Familien in Appenzell Ausserrhoden aufgenommen werden, vorab geprüft, um jegliche Sicherheitsbedenken auszuräumen?
7. Welche direkten und indirekten Kosten entstehen für den Kanton, die Gemeinden und damit für die Steuerzahlenden – insbesondere jene, die im Zusammenhang mit der Integration anfallen, etwa für Betreuung, Sozialhilfe oder die Beschulung der Kinder?
8. Wo (in welcher/ in welchen Gemeinde/n) werden die Kinder und die Begleitpersonen mittel- bis langfristig untergebracht? Erfolgt diese Zuweisung mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde(n)?
9. Weshalb wurde die Bevölkerung nicht im Voraus über das Vorgehen informiert?
10. Wie wird sichergestellt, dass ähnliche Entscheidungen künftig transparent und im Rahmen der Zuständigkeiten erfolgen?

Slongo–Herisau: Kantonsrätin Jung–Herisau ist am anderen Ende der Welt. Aus diesem Grund komme ich heute zum Handkuss und begründe die Interpellation mündlich. Am 13. November 2025 haben 21 Mitglieder des Rates aus drei Fraktionen die vorliegende Interpellation zur Aufnahme von verletzten Kindern und ihren Begleitpersonen aus dem Gazastreifen im Kanton Appenzell Ausserrhoden eingereicht. Gemäss Art. 60 des Kantonsratsgesetzes (bGS 141.1) kann mit einer Interpellation Auskunft über eine beliebige Angelegenheit des Kantons verlangt werden. Das Ausserrhoder Vorgehen wirft aus unserer Sicht grundlegende Fragen zur Zuständigkeit und vor allem auch zur Kommunikation auf. Vorliegend stehen deshalb die 10 in der Interpellation formulierten Fragen im Raum und bedürfen einer Erklärung durch den Regierungsrat. Denn bei den Vorgängen zur Causa prima bleiben bei den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern offenkundig mehr Fragen als Antworten. Um was es nicht geht, und es ist wichtig, dies abzugrenzen, ist die Polemisieren des Themas, das Bewirtschaften von Klischees oder das Herabsetzen von humanitären Traditionen, auf die Schweiz und ganz besonders der Kanton, und zwar völlig egal von welcher Fraktion in

diesem Rat, stolz sein darf, und dies unabhängig von diesem Thema. Solange sich der Regierungsrat nicht selbst erklärt, oder das Handeln Fragen aufwirft, dürfen und werden Fragen gestellt werden. Daran ändert auch die Apostrophierung dieser Interpellation durch die Jungsozialist*innen Schweiz (JUSO) des Kantons St.Gallen als rassistisch und menschenfeindlich nichts. Genauso wenig das durch Kantonsrat Graf-Heiden vertretene Präsidium der SP-Fraktion in der Appenzeller Zeitung, der diese Interpellation als Zitat «ziemlich lächerlich» bezeichnet hat. Die Unterzeichnenden sind deshalb gespannt auf die mündliche Beantwortung durch den Regierungsrat.

Regierungsrat Balmer, Vorsteher Departement Gesundheit und Soziales, beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1: Am 26. September 2025 hat der Bund in einer Medienmitteilung über die medizinische Evakuierung verletzter Kinder aus Gaza öffentlich informiert. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2025 gelangte das Staatssekretariat für Migration (SEM) über die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und über die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) an die zuständigen Regierungsrätinnen und -räte der Kantone mit der Anfrage, ob sie sich an der humanitären Aktion «Medizinische Evakuierung von verletzten Kindern aus dem Gazastreifen» beteiligen wollen. Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) hat in der Folge gegenüber dem SEM signalisiert, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden bereit sei, die Aufnahme von zwei bis drei verletzten Kindern und ihren Angehörigen zu prüfen. Daraufhin fanden Gespräche des DGS mit dem Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen statt, um die medizinische Behandlung und Unterbringung der verletzten Kinder und ihrer Begleitpersonen zu koordinieren. Der Grund dieses Austausches für ein gemeinsames Vorgehen lag darin, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden über kein eigenes Kinderspital verfügt und der Kanton St.Gallen Standortkanton des Ostschweiz Kinderspitals ist. Der Kanton St.Gallen sollte die Kosten der medizinischen Behandlung der Kinder und der Begleitpersonen übernehmen, sofern diese nicht durch die Krankenversicherung gedeckt werden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden sollte die Unterbringung übernehmen. Der zuständige Departementvorsteher, der Sprechende, hat den Gesamregierungsrat am 21. Oktober 2025 über dieses geplante Vorgehen informiert. Dieser hat sein Einverständnis signalisiert. In der Folge hat das DGS zusammen mit dem Kanton St.Gallen, dem Ostschweizer Kinderspital und dem Bund das weitere Vorgehen organisiert.

Zu Frage 2: Die Aufnahme der verletzten Kinder und ihrer Begleitpersonen erfolgte im ordentlichen Asylverfahren, sodass kein Beschluss des Regierungsrates erforderlich war. Die Personen werden dem Kanton durch den Bund zum bestehenden Aufnahmekontingent angerechnet. Der Gesamregierungsrat wurde am 21. Oktober 2025 über das geplante Vorgehen, informiert. Insbesondere wurde er über die Vereinbarung mit dem Kanton St.Gallen informiert, wonach der Kanton St.Gallen sämtliche medizinischen Kosten übernimmt, sofern diese nicht von der Krankenversicherung gedeckt sind, und dem Kanton Appenzell Ausserrhoden dadurch keinerlei zusätzlichen Kosten erwachsen. Der Gesamregierungsrat hat sein Einverständnis signalisiert.

Zu Frage 3: Die verletzten Kinder und ihre Begleitpersonen durchlaufen das ordentliche Asylverfahren, sodass sie wie andere Asylsuchende zuerst in einem kantonalen Zentrum untergebracht werden und dann im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Gemeinden gemäss dem üblichen Verteilschlüssel verteilt werden. Bei der Zuweisung zu den Gemeinden werden Kriterien wie beispielsweise die Nähe zu medizinischen

Einrichtungen, die ethnische Zusammensetzung in der Unterkunft der Gemeinde und der Verteilschlüssel nach Bevölkerungszahl der Gemeinden berücksichtigt. Zuweisungen erfolgen in Absprache mit dem zuständigen Asylsozialdienst der jeweiligen Gemeinde. Gemäss Asylverordnung steht die gemeinsame Verständigung der Verbundpartner über die Verteilung im Vordergrund.

Zu Frage 4: Die beiden verletzten Kinder werden von insgesamt drei Personen begleitet. Ein Kind wird von seiner Mutter begleitet. Gemäss Beschreibungen der Mutter sind der Vater und die gesamte übrige Familie im Krieg umgekommen. Das andere Kind wird von seinem Onkel und seiner Cousine begleitet. Die Situation der Eltern dieses Kindes ist nicht bekannt. Das SEM teilt standardmässig keine Informationen zu weiteren Familienangehörigen mit, sondern nur zu den einreisenden Personen.

Zu Frage 5: Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat sich mit der Aufnahme von zwei Kindern und deren Begleitpersonen im Rahmen seiner Möglichkeiten an der humanitären Aktion des Bundes beteiligt. Es sind keine Aufnahmen von weiteren Kindern, die im Rahmen der zweiten medizinischen Evakuierung in die Schweiz kommen, vorgesehen.

Zu Frage 6: Vor der Einreise in die Schweiz führten die Sicherheitsbehörden des Bundes eine Sicherheitskontrolle bei den Kindern und den Begleitpersonen durch. Zudem erfolgte auch eine Personenüberprüfung von Seiten der israelischen Behörden von Mossad, bevor eine Ausreise ermöglicht wurde.

Zu Frage 7: Der Bund vergütet dem Kanton für jede vorläufig aufgenommene Person eine Globalpauschale in der Höhe von rund 1'500 Franken pro Monat. Diese Globalpauschalen werden auch für die aufgenommenen zwei Kinder und die drei Begleitpersonen aus Gaza geleistet. Die Globalpauschalen gelten die Kosten für Betreuung, Unterbringung, Sozialhilfe und die obligatorische Krankenversicherung ab. Von der Globalpauschale ungedeckte Kosten beziehungsweise die Mehraufwendungen tragen gemäss Asylverordnung zu 90 % die Gemeinden im Verhältnis zu den Bevölkerungszahlen und zu 10 % der Kanton. Zusätzlich zur Globalpauschale ist auch mit der Ausrichtung der Integrationspauschale des Bundes von einmalig 18'000 Franken pro Person zu rechnen, mit welchen die Integrationsmassnahmen finanziert werden. Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass die aufgenommenen zwei Kinder und drei Begleitpersonen dem Kanton Appenzell Ausserrhoden durch den Bund an das Aufnahmekontingent angerechnet werden. Wären die Kinder und Begleitpersonen aus Gaza nicht aufgenommen worden, hätte der Kanton Appenzell Ausserrhoden fünf Personen aus anderen Regionen aufnehmen müssen. Die Kosten bleiben gleich hoch, unabhängig davon, woher die Personen stammen. Somit fallen dem Kanton Appenzell Ausserrhoden durch die Aufnahme der Personen aus Gaza keine zusätzlichen Kosten an. Die medizinische Versorgung der beiden kriegsverletzten Kinder übernimmt der Kanton St.Gallen. Er kommt auch für die Finanzierung von allenfalls durch die Krankenversicherung nicht gedeckten Kosten auf.

Zu Frage 8: Diese Frage wurde bereits mit Frage 3 beantwortet: Berücksichtigt werden Kriterien wie bspw. die Nähe zu medizinischen Einrichtungen, die ethnische Zusammensetzung in der Unterkunft der Gemeinde und der Verteilschlüssel nach Bevölkerungszahl der Gemeinden. Zuweisungen erfolgen in Absprache mit dem zuständigen Asylsozialdienst der jeweiligen Gemeinde. Gemäss Asylverordnung steht die gemeinsame Verständigung der Verbundpartner über die Verteilung im Vordergrund.

Zu Frage 9: Der Bund hat am 26. September 2025 mit einer Medienmitteilung über das Vorhaben und am 24. Oktober 2025 in einer gemeinsamen Medienkonferenz mit den Kantonen (mitsamt Medienmitteilung) über das konkrete Vorgehen informiert. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat zu diesem Zeitpunkt die regionalen Medien proaktiv orientiert und gegenüber einigen Medien auch zusätzliche Auskünfte gegeben. Zum Beispiel das Interview mit dem Regionaljournal am Freitag.

Zu Frage 10: Das Verfahren zur Aufnahme von asylsuchenden Personen durch die Kantone erfolgt in Zusammenarbeit des Bundes und des DGS. Der Regierungsrat ist in die Prozesse betreffend das Asylverfahren und die Verteilung auf die Kantone nicht involviert. Auch die Aufnahme der Personen aus Gaza erfolgte im Rahmen des ordentlichen Asylprozesses, weshalb die Zuständigkeit beim DGS lag. Die Besonderheit bestand darin, dass der Bund die Kantone vorgängig anfragte. Aufgrund dieser Besonderheit hat der zuständige Departementsvorsteher den Gesamregierungsrat am 21. Oktober 2025 informiert und dessen zustimmende Haltung zur Aufnahme abgeholt. Folglich erfolgte die Aufnahme von zwei Kindern und drei Begleitpersonen im Rahmen der Zuständigkeiten und transparent.

Slongo–Herisau: Danke vielmals für die Beantwortung. Ich glaube, dass für die Interpellanten die zentrale Aussage des Regierungsrates ist, dass eine Information, einer nicht zustimmenden Haltung des Regierungsrates vor dem abschliessenden Entscheid erfolgt ist. Wie gut der «Deal» war, dass der Kanton St. Gallen die Gesundheitskosten übernimmt und der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Folgekosten und die Integration, darüber kann man unterschiedlicher Meinung sein. Ich glaube, dass dies nicht ein wahnsinnig prickelnder «Deal» war und dass die Kosten genau gleich hoch sind wie bei anderen Personen. Da kann man nichts sagen. Es gibt wahrscheinlich Personen von anderen Ländern, die genau gleich hohe Kosten am Ende verursacht hätten oder auch nicht. Der Kanton kennt die Globalpauschale. Diese bleibt gleich, aber die langfristige Integration, das heisst wenn kriegsverletzte Kinder oder Begleitpersonen integriert werden, kann dann natürlich beispielsweise sonderpädagogische Massnahmen in der Volksschule zuzufolge haben. Bei dem politisch aufgeladenen Thema bleibt bei mir als Interpellant der Eindruck, dass das Departement Gesundheit und Soziales in dem Fall nicht ganz glücklicher reagiert hat. Schlussendlich bin ich davon überzeugt, dass Hilfe am aller wirksamsten vor Ort ist, weil dadurch auch keine moralischen Fragen entstehen, wer jetzt selektiert werden muss. Dann ist mir bewusst, dass dies nicht der Kanton entschieden hat, sondern das ist mit dem Bundesrat entschieden worden, wer in die Schweiz reist und wer nicht. Am aller wirksamsten ist, wenn man vor Ort hilft. Ich empfehle der Diskussion nicht zu wünschen und für die SVP-Fraktion ist dies auch nicht der Fall.

Kantonsrätin Satz, Herisau, verlangt namens SP-Fraktion gemäss Art. 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2) die Diskussion zur Interpellation.

Satz–Herisau: Gemäss Geschäftsordnung des Kantonsrats Art. 79 Abs. 2 (bGS 141.2) haben die Fraktionen das Recht, zu einer Interpellation Diskussion zu verlangen. Von diesem Recht wird die SP-Fraktion Gebrauch machen. Einen Antrag soll ich nach neuesten Regelungen nicht einreichen.

Graf–Heiden: Ich möchte mich im Namen der SP-Fraktion zur politischen Einordnung äussern. Vorweg: Ich finde, diese Interpellation ist reine Polemik und ziemlich lächerlich, wie ich es in den Medien gesagt habe.

Der Kantonsrat hat die Antwort des Regierungsrates gehört. Für alle, die die entsprechenden Medienmitteilungen lasen und eine grundlegende Kenntnis des Asylwesens haben, kam dabei nichts Neues heraus. Zur Beantwortung des Kostenthemas, das Kernthema der Interpellation, ist die Beantwortung ernüchternd einfach: Es entstehen keine Mehrkosten, da diese Personen angerechnet werden. Würden diese Personen nicht aufgenommen werden, würden andere zugewiesen, die gleich viel kosten. Die medizinischen Behandlungskosten trägt der Kanton St.Gallen. Auch da kommt nichts auf den Kanton Appenzell Ausserrhodon zu. Bekanntes wurde in der Antwort bestätigt. Besonders finanzbesorgte Kantonsrätinnen und Kantonsräte hätten dies wissen können. Zur politischen Einordnung: Die Interpellanten betonen in ihrem Vorstoss, humanitäre Hilfe gehöre zur Tradition der Schweiz und von Appenzell Ausserrhodon. Das stimmt – und genau deshalb ist es so bemerkenswert, dass die SVP-Fraktion kritisiert, wenn der Kanton diese Tradition konkret lebt und einen winzigen Beitrag dazu leistet. Kantonsrat Volger–Schönengrund liess sich vorgängig der Interpellation in der Appenzeller Zeitung folgendermassen verlauten: «Mit dem Geld, das hierzulande für die Kinder ausgegeben wird, hätte in Gaza Hunderten geholfen werden können.» Das wäre ein legitimes Argument – wenn es nicht unglaublich heuchlerisch wäre. Es war der SVP-Nationalrat David Zuberbühler, der in einem vom nationalen Parlament in der Herbstsession 2024 angenommenen Vorstoss forderte, dass die Schweiz per sofort keine Gelder mehr an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) auszahlt. Dieser Vorstoss wurde an der Herbstsession angenommen. Die UNRWA war das einzige Hilfswerk, das die Grundversorgung der Bevölkerung im Gazastreifen halbwegs sicherstellen konnte. Dieser Vorstoss hat direkt dazu beigetragen, dass sich die humanitäre Lage im Gazastreifen derart verschlimmert hat. Wer einerseits die Unterstützung von Hilfswerken vor Ort aktiv untergräbt und andererseits bei einer konkreten Gelegenheit die Aufnahme von zwei verletzten Kindern kritisiert – der kann nicht glaubwürdig von humanitärer Tradition sprechen. Zur Einordnung: Gemäss dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) sind im Gazastreifen mittlerweile mehr als 64'000 Kinder getötet oder schwer verletzt worden. Es gab zum Zeitpunkt der humanitären Aktion zur Evakuierung der 20 verletzten Kinder kein funktionierendes Spital im Gazastreifen mehr. Medizinische Behandlung vor Ort war keine Option. Angesichts dieser Realität über die Aufnahme von zwei verletzten Kindern ein politisches Drama zu inszenieren – das lässt die SP-Fraktion fassungslos zurück. Von der SVP-Fraktion war eine solche Reaktion zu erwarten. Was die SP-Fraktion jedoch wirklich erstaunt – und wir mit grossem Befremden zur Kenntnis nehmen – ist, dass die Mehrheit der Fraktion der FDP.Die Liberalen diesen Vorstoss mitunterzeichnet hat. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen, die sich dem liberalen Erbe und der offenen Gesellschaft verpflichtet sieht, macht gemeinsame Sache mit einem Vorstoss, der die Aufnahme zweier schwerverletzter Kinder zumindest implizit in Frage stellt. Das gibt zu denken. Die Interpellation erwähnt den Kanton Zürich als Beispiel für einen Kanton, der die Aufnahme abgelehnt hat. Was sie nicht erwähnt: Der Zürcher Kantonsrat debattierte im Anschluss an diese Ankündigung verschiedene Vorstösse zu diesem Thema. Schlussendlich sprach sich eine Mehrheit für zusätzliche 5 Mio. Franken aus kantonalen Mitteln für humanitäre Hilfe zugunsten von Kindern in Krisen aus. Das entspricht im Kanton Zürich drei Franken pro Einwohner – auf Appenzell Ausserrhodon umgerechnet rund 170'000 Franken. Wäre den Interpellanten ein solches Vorgehen lieber? Die Frage ist ernst gemeint. Und sie führt zur entscheidenden Gegenfrage: Wo wäre diesen zwei Kindern, welche in der Schweiz operiert wurden, konkret geholfen worden? Sich auf eine humanitäre Tradition zu berufen und bei einer konkreten, heute möglichen Gelegenheit wegzuschauen – das ist kein Ausdruck von Zurückhaltung. Das ist ein Verrat an dieser Tradition. Der Regierungsrat hat gehandelt, koordiniert, im Rahmen seiner Zuständigkeiten. Das verdient Anerkennung – nicht diese unnötige Interpellation.

Kohler–Rehetobel: Ich möchte eine Bemerkung nicht unkommentiert im Raum stehen lassen. Ich finde den Begriff «prickelnder Deal» des Vorredners Slongo–Herisau in dem Zusammenhang völlig deplatziert.

Slongo–Herisau: Die SVP-Fraktion nimmt Kenntnis von dieser Standpauke. Also nicht die von Kantonsrätin Kohler–Rehetobel, sondern von der SP-Fraktion. Das ist sicher legitim, dass man andere Ansichten hat. Ich unterstreiche: Den Interpellanten geht es nicht darum, ob man diesen Kindern helfen soll oder nicht. Diese Frage stellt sich doch gar nicht. Den Kindern muss geholfen werden. Die Frage ist: Wie? Die Frage ist auch, ob der Ablauf korrekt war. Wurden die Zuständigkeiten eingehalten? Diese Fragen wurden gestellt. Das ist legitim. Das ist auch die Aufgabe des Rates und darüber hat der Kantonsrat heute auch eine Antwort bekommen. Das grosse Drama sehe ich jetzt ehrlich gesagt eher in dem, was vorher gesagt worden ist in der Diskussion. Ich nehme dies einfach so zur Kenntnis.

Schmid–Urnäsch: Ich habe schon einmal gesagt, Kantonsrat Graf–Heiden: Ich bin nahe an den Leuten. Die Leute haben sich gefragt, wie, wann, wo. Deshalb fand ich es gut, dass die Interpellation gemacht worden ist. Ich danke dem Regierungsrat Balmer für die Antworten, und jetzt ist es klar. Da muss nicht mehr spekuliert werden, sondern jetzt ist sehr vieles geklärt worden.

Andreani–Herisau: Ich wollte eigentlich nichts mehr sagen. Es hat mich trotzdem natürlich ein bisschen gestochen, was Kantonsrat Graf–Heiden gesagt hat. Entschuldigung, Ihre Aussage war fragwürdig. Wenn 21 Kantonsräte ein demokratisches Instrument wählen und Sie sagen, dies habe Sie moralisch fassungslos zurückgelassen. Dann lässt mich Ihr Verständnis fassungslos zurück. Dies ist unverschämt. Dies vor allem von Seiten der SP-Fraktion, die ständig sagt, dass sie im Parlament Antworten will, und sich dann zurückgebunden fühlt, wenn 21 Kantonsräte sachliche Fragen stellen. Dann wird man fast als diffamierend abgestempelt. Dann muss ich mich wirklich fragen, wo Ihr Verständnis der Demokratie ist.

Graf–Heiden: Ich fasse mich kurz. Es geht mir nicht darum, dass Sie Fragen stellen. Dies ist legitim. Es geht mir darum, was in diesen Fragen mitschwingt. Wenn Sie in der Zeitung sagen, die Hilfe vor Ort wäre viel besser gewesen, aber gleichzeitig die Hilfe vor Ort an jeder Stelle, wo es geht, beschneiden, dann ist dies einfach lächerlich, ungläubwürdig und macht mich sehr fest wütend.

Slongo–Herisau: Man diskutiert hier über Bundespolitik. Klar, der Entscheid, fiel auf Ebene Bundesrat. Jetzt darüber zu diskutieren, ob die UNRWA verboten wird oder ob man keine Gelder erhalten sollte, das ist nicht die Kompetenz des Kantonsrates. Diese Kritik kann ich auf einer zwischenmenschlichen Ebene nachvollziehen. Sie wissen, wo Nationalrat David Zuberbühler wohnt. Falls nicht, gebe ich Ihnen gerne die Adresse. Sagen Sie ihm das. Ich glaube, er ist offen, dies zu empfangen. Für die Aussage des «prickelnden Deals» verstehe ich, dass ich dies ein bisschen ungeschickt formuliert habe. Ich glaube, es geht nicht um eine Ebene des zwischenmenschlichen Mitgefühls gegenüber diesen Kindern, sondern es geht darum, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden und der Kanton St.Gallen eine Abmachung geschlossen haben, bei der ich der Meinung bin, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Zwei auf dem Rücken hat. Dies wollte ich damit zum Ausdruck bringen. Die Formulierung dafür war ungeschickt.

Kantonsrat Wirz–Urnäsch stellt einen Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion.

Wirz–Urnäsch: Ich stelle den Ordnungsantrag auf Abbruch dieser Diskussion. Die Diskussion ist auf ein Niveau abgesunken, welches der Sache unwürdig ist. Die Interpellation und die Fragen waren absolut berechtigt. Danach dreht man sich hin und her, zu Lasten der Betroffenen, und beschuldigt. Da muss ich ein Kompliment an Kantonsrat Schmid–Urnäsch machen. Er hat es genau richtig auf den Punkt gebracht, fertig mit der Diskussion. Da macht sich der Kantonsrat ganz einen schlechten Ruf. Dummerweise sind die Medien da.

Kantonsratspräsident Koller: Theoretisch müsste jetzt abgestimmt werden, aber wenn es keine weiteren Voten mehr gibt, dann erübrigt sich die Abstimmung. Ich sehe, dass dem Wunsch nach Abbruch Rechnung getragen wird. In dem Fall stelle ich fest, dass die Interpellation mit Diskussion als beantwortet ist.

Der Ratsvorsitzende stellt fest, dass die Interpellation mit Diskussion beantwortet wurde.

10. Interpellation Karin Jung, Herisau, Max Slongo, Herisau und Mitunterzeichnende;
Aufnahme verletzter Kinder aus Gaza

Trakt. 61
23. März 2026